Crim.
207
u

Hrn Professor Bobrick vom Verfasser.

Das Verbrechen

der

Religionsstörung

nach den Gesetzen des Kantons Zürich.

Eine Beleuchtung zur Belehrung des Volkes, angeknüpft an den Prozeß des Literarischen Comptoirs wegen der beiden Schriften: „Das entdeckte Christenthum“, und „Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz.“

Von

Julius Fröbel.

Zürich und **Winterthur**,

Druck und Verlag des Literarischen Comptoirs.

1844.

…geschnittene Exemplare werden unter keiner Bedin-
…ng zurückgenommen.

Crim
207II

Politische Processe

im

Kanton Zürich.

Veröffentlicht

zur Belehrung des Volkes über Rechtsbegriffe und Rechtspflege.

1. Heft:

Die Eigenthümer des Literarischen Comptoirs unter der Anklage des Verbrechens der Religionsstörung.

Zürich und Winterthur,

Druck und Verlag des Literarischen Comptoirs.

1844.

Das Verbrechen

der

Religionsstörung

nach den Gesetzen des Kantons Zürich.

Eine Beleuchtung zur Belehrung des Volkes, angeknüpft an den Prozeß des Literarischen Comptoirs wegen der beiden Schriften: „Das entdeckte Christenthum", und „Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz."

Von

Julius Fröbel.

Zürich und **Winterthur,**

Druck und Verlag des Literarischen Comptoirs.

1844.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Rechtsbegriffe und Rechtspflege sollen in der Demokratie Eigenthum und Angelegenheit des ganzen Volkes sein, nicht einer besonderen Kaste von Rechtsgelehrten und Rechtsverwaltern. Es besteht nun zwar bei den Gerichten des Kantons Zürich eine öffentliche Schlußverhandlung, durch welche Rechtsfälle zur Kenntniß des Volkes gelangen können und dessen Theilnahme an der Rechtspflege des Landes angeregt wird. Aber diese Betheiligung genügt so wenig, wie die Anregungen, welche durch die zuweilen in unseren Zeitungen mitgetheilten Nachrichten über die Verhandlungen unserer Gerichte gegeben werden. Das demokratische Leben verlangt mehr; es verlangt nicht nur, daß das Volk durch Kenntnißnahme von der gerichtlichen Praxis in seiner Kenntniß der Gesetze gefördert und in seinen Rechtsbegriffen aufgeklärt werde, sondern es verlangt eine lebendige Wechselwirkung zwischen der gerichtlichen Praxis und der Gesetzgebung durch Vermittelung des öffentlichen Urtheils über einzelne besonders wichtige Rechtsfälle.

Zu diesem Zwecke sind, ganz besonders da, wo das Anklageverfahren mit Schwurgericht und vollständiger Oeffentlichkeit noch nicht eingeführt ist, Veröffentlichungen und

Beleuchtungen ausgezeichneter Rechtsfälle durch die Presse unerläßlich, und es wird sogar in einzelnen Fällen von wesentlichem Nutzen für die Entscheidung des Falles wie für demokratisches Leben sein, wenn solche Veröffentlichungen und Beleuchtungen zwischen einem erst- und einem zweitinstanzlichen Urtheil erscheinen, schon darum, weil das Interesse des Volkes für den noch nicht entschiedenen Fall viel größer ist als für den ganz entschiedenen.

Auch hat es gewiß keinen Nachtheil, wenn die Veröffentlichung und Beleuchtung zuweilen durch Solche geschieht, welche Laien auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft sind; besteht doch auch das Personal unserer Gerichte größtentheils aus Bürgern, welche keine wissenschaftlichen Studien der Rechte gemacht haben. Darum möge sich auch ein juristischer Leser, wenn diesen Blättern die Ehre zu Theil wird, einen solchen zu finden, nicht daran ärgern, daß der Verfasser vielleicht eigne Weisheit zu Tage fördert, wo er wahrscheinlich hätte eine Autorität anführen können, um seinen Beweis zu führen. Ich maße mir nicht an, etwas sagen zu wollen, was einem Rechtsgelehrten neu sein könnte; — ich wende mich an das Volk des Kantons Zürich und an das übrige große Publikum, in der Sprache eines Menschen, der sich die Sache, um welche es sich handelt, selbst erst klar machen mußte, in einer Sprache also, die aus dem Leben selbst hervorgeht und hoffentlich auch wieder in das Leben eingreift.

Es werden diesem 1. Hefte andere folgen, deren Stoff zum Theil schon vorliegt, zum Theil ohne Zweifel von der Zukunft noch geliefert werden wird.

Was nun den speciellen Inhalt des gegenwärtigen Heftes betrifft, so spricht sich an diesem selbst das, was in ihm bewiesen werden soll, auf die grellste Weise aus, und dasselbe enthält schon dadurch eine Belehrung, welche auf keine andere Weise je so eindringlich ertheilt werden könnte. Alle die Stellen aus zwei Schriften, durch deren Bekanntmachung ein Verbrechen begangen worden sein soll, darf ich hier mit Fug und Recht als Theil gerichtlicher Akten bekannt machen! — —

Es ist mir in der That unangenehm, daß diese Stellen dem Leser hier aus ihrer ganzen Verbindung herausgerissen, nackt und grell, vor Augen treten, und ihm deßhalb theilweise als Frivolitäten erscheinen müssen, während sie, im Zusammenhange, zu Untersuchungen gehören, die nicht das Aergerniß sondern die Wahrheit zum Zwecke haben, mag auch der Weg, auf dem diese gesucht wird, nicht Jedem gefallen. Auch mir gefällt — so wenig ich mich davor fürchte, das für wahr erkannte rücksichtslos auszusprechen — manche der abgedruckten Stellen nicht, — manche darum nicht, weil ich sie für unwahr, manche nicht, weil ich sie für unschön halte; und die Schrift: „das entdeckte Christenthum" ist im Ganzen nicht nach meinem Geschmack, weil sie, bei aller Leidenschaftlichkeit der Kritik,

nicht mit der wahren Lebendigkeit spricht, von welcher eine doktrinäre Unbeholfenheit durchbrochen und für einfache Ideen auch der einfachste Ausdruck gefunden wird. Allein wer möchte dem Verfasser schuld zu geben wagen, daß er frivol sei, daß er nicht mit der ganzen Kraft seiner Leidenschaft für die Wahrheit kämpfe? Man wird ihm dies nicht schuld geben, wenn man den Schluß seiner Vorrede gelesen hat:

„Ob es meiner Arbeit möglich sein wird, unter den jetzigen Umständen, die ihre Abschließung in diesem Augenblick bestimmt haben, ans Licht zu treten, weiß ich nicht; welches ihr Schicksal vor der Inquisition sein wird, Falls sie wirklich erscheint, läßt sich auch nicht vorher sagen.

Aber das steht fest, — die Wahrheit kann doch wie die Sybille sagen: unterdrückt, confiscirt, verbrennt, so viel ihr wollt! das letzte Blatt, das noch übrig bleibt — und Ein Blatt wird immer noch übrig bleiben — wird so viel kosten als die ganze zurückgewiesene und unterdrückte Literatur: eine neue Welt! Der Preis bleibt derselbe und die Geschichte wird ihn zahlen."

Winterthur den 24. Jan. 1844.

Julius Fröbel.

I.

Geschichte des vorliegenden Rechtsfalles bis zum Urtheilsspruche des Bezirksgerichtes Winterthur.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich ließ im Julius vorigen Jahres die ganze zur Versendung bereit liegende Auflage der Schrift:

„Das entdeckte Christenthum, eine Erinnerung an das achtzehnte Jahrhundert und ein Beitrag zur Krisis des neunzehnten; von Bruno Bauer“ —

sowie einen Rest der Auflage der

„Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz, herausgegeben von G. Herwegh“ —

mit Beschlag belegen und die Verleger — den Verfasser

der gegenwärtigen Beleuchtung und Herrn U. R. Hegner — den Gerichten überweisen.

Dieser Rechtsfall hätte schon wegen seiner besonderen literarischen Beziehungen ein allgemeines Interesse gehabt, welches mich bestimmen könnte, eine Beleuchtung desselben dem größeren Publikum mitzutheilen. Dazu treiben mich aber auch noch andere Beweggründe, welche mir weit wichtiger sind, als die Befriedigung der literarischen Theilnahme an dem Schicksal der erwähnten Schriften, auch wichtiger, als der Fall selbst mir an und für sich ist, so wesentlich ich bei der Entscheidung der Gerichte über denselben betheiligt bin. Es handelt sich mir um die Elemente, welche für die Entwickelung des Volkslebens in dem Rechtsfall enthalten sind und welche durch eine Beleuchtung desselben hervortreten und wirksam werden. Es handelt sich mir darum, gerade aus den Anstrengungen der Reaktion einen Gewinn für demokratisches Leben zu ziehen.

Das Strafgesetzbuch des Kantons Zürich enthält einen Gesetzesartikel, der von dem Verbrechen der Religionsstörung handelt. Derselbe lautet wie folgt:

„Von der Religionsstörung. *)

§. 127. „Wer Handlungen begeht, wodurch gegen

*) Officielle Samml. der seit 1831 erlassenen Gesetze des Standes Zürich, IV. p. 89 — 91.

„die vom Staate geschützten religiösen Anstalten Verach-„tung auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise ge-„zeigt wird, macht sich des Verbrechens der Religions-„störung schuldig.

§. 128. „Der erste Grad derselben ist, in so fern „die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, vor-„handen:

a) „wenn Jemand Religionsdiener während ihrer Amtsver-„richtungen thätlich mißhandelt.

b) „wenn Jemand während der Vornahme öffentlicher, „gottesdienstlicher Handlungen entweder dieselben mit „Gewalt zu hindern sucht, oder gewaltsam in die betref-„fenden Versammlungsorte eindringt, oder Gewalttthä-„tigkeiten an Gegenständen, welche zu Gottesdienst-„lichen Verrichtungen bestimmt sind, verübt.

„Die Strafe dieser Vergehen ist Zuchthaus bis auf „drei Jahre, in minder schweren Fällen auch Gefängniß, „womit Geldbuße bis auf achthundert Franken verbunden „werden kann."

§. 129. „Der Religionsstörung im zweiten Grade „ist schuldig:

a) „wer an einem Religionsdiener während seiner Amts-„verrichtungen oder an der versammelten Gemeinde „selbst wörtliche, oder andere nicht thätliche Belei-„digungen verübt;

b) „wer außer den im vorstehenden §. lit. b. bezeichneten

„Fällen an Gegenständen, welche dem öffentlichen Got-
„tesdienste gewidmet sind, absichtlich Gewaltthätigkeiten
„begeht;

c) „wer über eine der vom Staate geschützten religiösen
„Anstalten auf eine beschimpfende Weise sich äußert.

„Die Strafe des zweiten Grades der Religionsstörung
„besteht in Geldbuße bis auf 400 Franken, die mit Ge-
„fängniß verbunden werden kann."

Zu diesem Gesetzestitel muß noch §. 4. der Staats-verfassung des Kantons Zürich hinzugenommen werden, wenn die Rechtsgrundlage für den Fall vollständig gegeben sein soll. Derselbe heißt:

„Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. Die christ-
„liche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbe-
„griffe ist die vom Staat anerkannte Landesreligion. Den
„gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre
„Religionsverhältnisse gewährleistet."

Nach der Art, wie die Verleger der beiden erwähnten Schriften diese gesetzlichen Bestimmungen verstanden haben und nur verstehen können, sind sie der festen Ueberzeugung, daß durch theoretische Aeußerungen über Religion, seien dieselben, welche sie wollen, treten dieselben in einer noch so rücksichtslosen, dem Lehrbegriffe der Kirche noch so feindlichen Form auf, seien sie wissenschaftlich oder populär, enthalten sie Ernst oder Spott — das Gesetz nicht übertreten werden kann, — daß in dieser Beziehung die Ge-

setze des Kantons Zürich uneingeschränkte Freiheit lassen. Sie sind der Ueberzeugung, daß das Gesetz über Religionstörung in unserem Strafgesetzbuche sich einzig und allein auf die Seite des religiösen Lebens bezieht, welche ihrer Natur nach, als die äußerliche, auf das Gebiet des Staates fällt, also auf die äußeren, durch Hilfe des Staates etablirten und unter seiner Autorität bestehenden religiösen Anstalten und Verrichtungen — den äußeren Gottesdienst und seine Hilfsmittel, in keiner Weise aber weder auf einen Lehrbegriff noch auf die Religion überhaupt als ein innerliches Lebensprinzip bezogen werden kann, dessen Vorhandensein und Heilighaltung auf freiem Gefühl und freier Ueberzeugung beruht, und welches daher seiner Natur nach jeden äußeren Schutz verschmäht.

Wie hat nun die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich dieses Gesetz aufgefaßt? Man wird dies aus folgendem Schreiben ersehen, durch welches die Sache bei dem Bezirksgericht Winterthur anhängig gemacht wurde:

Zürich den 20. Juli 1843.

Die Staatsanwaltschaft

des eidgenössischen Standes Zürich an das Tit. Statthalteramt Winterthur.

Hochgeachteter Herr!

Ihren Bericht, betreffend die Beschlagnahme der 2 Schriften „das entdeckte Christenthum“ und „21 Bogen

aus der Schweiz" habe ich gestern erhalten, und beeile mich, da andere Geschäfte es mir gestern unmöglich machten, Ihnen mitzutheilen, wie ich wünsche, daß die Sache weiter behandelt werde, zugleich aber auch, Ihnen meine beste Zufriedenheit mit der Art, wie Sie meinen Auftrag ausgeführt haben, und der dabei angewandten Sorgfalt, auszusprechen.

Nach meiner Ansicht wäre mit Bezug auf beide Bücher Untersuchung wegen Religionsstörung einzuleiten, und da das eine in Winterthur gedruckt und zugleich dort der Sitz der Buchhandlung in merkantilischer Beziehung ist, so halte ich auch das dortige Bezirksgericht (da zur Weisung an das Criminalgericht ich keine Gründe habe) für competent. Allerdings geht unser Strafgesetz bei der Definition der Religionsstörung von einem (wie ich glaube) zu einseitigen Standpunkte aus; dennoch scheint dieser Fall unter die Bestimmungen des §. 129. lit. c. zu fallen. Es heißt dort:

Der Religionsstörung zweiten Grades macht sich schuldig, wer über eine der vom Staate geschützten religiösen Anstalten auf eine beschimpfende Weise sich äußert.

Nun gehört zu den religiösen Anstalten jener Art doch vor Allem aus die Religion im Allgemeinen, namentlich die christliche, und was das zweite Requisit betrifft, so geht:

a) die Schrift „das entdeckte Christenthum" offenbar darauf aus, diese Religion als etwas Nichtiges darzustellen, ihr,

wenn man so sagen darf, allen Credit, oder ihren guten Ruf (§. 186. des Stgb.) zu entziehen; und darin liegt gewiß eine Beschimpfung. Allein nicht bloß der Zweck der Schrift im Allgemeinen trägt diesen Charakter, sondern es finden sich auch viele einzelne Stellen dieser Art darin: nur beispielsweise hebe ich einige heraus:

Vorrede Seite VII. Mitte „der atheistische Geist *) hat sich — erhoben, um — den letzten Kampf mit dem Ungeiste, mit dem Unmenschen, — und der ganzen Vergangenheit der Unmenschlichkeit (d. h. nach dem Zusammenhange der Religion und dem Christenthum) auszukämpfen.

Pag. 11. Zl. 5. „die vollendete Religion ist das vollendete Unglück der Welt".

Pag. 23. der Christ hat gar kein Recht u. s. f.

Pag. 118. wird die Zerstörung des Christenthums gar „der Fall des bösen Wesens und seiner schwarzen Engel" genannt.

Ich habe nur einige Stellen herausgehoben, da es sich um ein Verbrechen handelt, wo das Gericht von selbst zu untersuchen hat, nicht wie bei Injurien an eingeklagte Worte gebunden ist.

Daneben finden sich noch arge Gotteslästerungen in

---

*) Im Buche steht: „der zusammengepreßte Geist".

dem Buche, und da die Verehrung Gottes eine Grundlage unserer Religion, also auch eine der wichtigsten religiösen Anstalten ist, die Herabwürdigung Gottes aber auch eine Herabwürdigung der Verehrung desselben enthält, so fallen, wenn man auch das Gesetz strenge festhält, solche Gotteslästerungen auch unter den Begriff der Religionsstörung. Gotteslästerungen liegen z. B. in den Stellen pag. 22. 29. und 30, so wie manchen andern.

Was die „21 Bogen aus der Schweiz" betrifft, so kommen hier allerdings mehr nur einzelne Aufsätze in Betracht: in dieser Beziehung hebe ich namentlich hervor:

a) die Abhandlung von Bruno Bauer; die Fähigkeit der heutigen Juden und Christen frei zu werden", hinsichtlich deren das Nämliche gilt, was hinsichtlich der Schrift dieses Verfassers oben gesagt ist, namentlich über deren Zweck im Ganzen.

b) das Heidenlied von Herwegh, in dessen zweiten Verse von der Geburt Christi in einer Weise gesprochen wird, die den frechsten Spott und Beschimpfung enthält, und somit eine Gotteslästerung ist.

c) die Abhandlung „die eine und ganze Freiheit", wo wieder die Religien als solche angegriffen und verächtlich gemacht wird (wenn der Verfasser z. B. Seite 95. sie mit Opium und Branntwein zusammenstellt.)

d) die Abhandlung „Philosophie der That", wo sich auch die drei oben erwähnten Formen der Religionsstörung finden, und z. B. pag. 313. das theologische Bewußtsein, (d. h. die Religion die große Lüge genannt, von dem Lügendreckhaufen der Religion (pag. 315.) gesprochen wird u. s. f.

Durch diese Verhältnisse halte ich eine Klage wegen Religionsstörung für gerechtfertiget und da die Verfasser und der Herausgeber des zweiten Buchs sich nicht im Canton aufhalten, so ist dieselbe nach §. 268. gegen die Verleger zu richten. Ich lege Ihnen daher die hier erhobenen Acten, nebst einem Verzeichnisse, der von den hießigen Buchhandlungen eingesandten Exemplare der „21 Bogen" bei, wünsche dagegen für die Polizeibehörden einige Exemplare der Bauerschen Schrift zu erhalten.

Mit Hochachtung

(sig.) J. David Rahn,
Staatsanwalt.

Für richtige Abschrift
Winterthur den 10. Jenner 1844.

Kanzlei des Bezirksgerichtes:
In deren Namen
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Das Bezirksgericht Winterthur faßte hierauf einen Beschluß, welchen ich, einiges hier Ueberflüssige übergehend, ebenfalls mittheile. Derselbe lautet:

Auszug
aus dem
Polizei-Protokoll des Bezirksgerichtes
Winterthur.

d. d. 1. August 1843.

Nach Einsicht einer vom 22. vorigen Monats datirten Weisung des hiesigen Statthalteramtes, nebst Beilagen, —

wurde

da sich ergeben:

Mittelst Zuschrift vom 18. Juli dieses Jahres habe die Staatsanwaltschaft das hiesige Statthalteramt beauftragt ..... zwei Schriften: „das entdeckte Christenthum" von Bruno Bauer, und „Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz" herausgegeben von Georg Herwegh — ...... mit Beschlag zu belegen u. s. w."

Die Schrift „das entdeckte Christenthum" enthalte unter Anderem folgende Stellen:

Im Inhaltsverzeichniß Seite 3:

„Die Unseligkeit des religiösen Bewußtseyns."

„Das Unglück des religiösen Bewußtseyns."

In der Vorrede Seite 6:

„Die französische atheistische Aufklärung bewies, daß die

„Religion überhaupt die Selbstverfinsterung des menschli=
„chen Geistes ist" ꝛc.

Im §. 1. betitelt „die Hölle" pag. 2:

„Es sind die Bedingungen, sagt Edelmann, unter welchen „uns die mancherlei Religionen ein zukünftiges besseres Le= „ben versprechen, so widerwärtig und einander wider= „sprechend, daß man unmöglich mit Gewißheit etwas „davon hoffen kann" ꝛc.

pag. 10 und 11:

„Geben wir den Aussagen der Frommen und der Schrift „ihren richtigen, irreligiösen Ausdruck und begreifen wir „das Zeugniß der Geschichte, so werden auch die Franzosen „uns nicht entgegen seyn und wir sagen: die Religion ist „die firirte, angeschaute, gemachte, gewollte und zu seinem „Wesen erhobene Passivität des Menschen, das höchste „Leiden, das er sich selbst zufügen konnte" ꝛc.

„Die vollendete Religion ist das vollendete Unglück der „Welt."

pag. 12:

„Der Thor sagt in seinem Herzen: es ist kein Gott." „Richtig ist aber der Satz erst dann, wenn es heißt: der „Thor sagt in seinem Herzen: es ist ein Gott."

pag. 16:

„Wenn Gott die Menschen nur gemacht hat, damit sie in „dieser Welt, die sie kennen, zittern und seufzen, mit wel= „chem Rechte darf man sich versprechen, daß er sich in der

„Folge dazu verstehen wird, sie mit mehr Milde in einer „unbekannten Welt zu behandeln?“

„Die Religion, sagt Edelmann, schmiert uns das „Maul mit lauter zukünftigen Dingen und fraget nicht „nur wenig oder nichts danach, ob wir gegenwärtig „unglückselig seyen oder nicht, sondern sie zerstöret auch, „so viel nur an ihr ist, die Glückseligkeit ihrer Unter„gebenen,“ ꝛc.

pag. 18:

„Wenn man gleich sprechen will, sagt Edelmann, der Herr „Jesus hätte den Menschen deswegen die Vergebung „oder Hinwegnehmung ihrer Sünden angekündiget, weil „er selber bald ein Versöhnopfer vor dieselben werden „wollen, so macht man doch den theuern Mann erstlich „offenbar zum Lügner,“ ꝛc.

„Ey! nach dieser Glückseligkeit hat sich ja kein Mensch „gesehnet und der Herr Jesus hätte dieserwegen, wenn er „nichts besseres zu unserer Glückseligkeit hätte thun wollen, „immer bleiben können, wo er war.“ ꝛc.

pag. 24:

„Die Vollendung der Religion ist der absolute Sieg der „Willkühr.“

§. 2. betitelt „der Teufel“ pag. 26 und 27:

„Wenn der Teufel für Gott verloren gegangen, nicht mehr „wiederherzustellen oder zu erfinden ist, so hat Gott selbst „an Kraft und Einfluß verloren, so ist Gott selbst ge-

„schwächt und bedroht. So lange er aber noch eine Spur „von Seyn hat, wäre er auch zur Unbestimmtheit herun= „tergekommen, die er in den neueren gläubigen Glaubens= „lehren und „Systemen der christlichen Lehre" nothdürftig „als letzte Zuflucht gegen seine Feinde gerettet hat, so „wird er seine eigene Unbestimmtheit in einem Unwesen, „welches an die Stelle des Teufels getreten ist, sich gegen= „überstellen und als das Unwesen selber, als die Unbe= „stimmtheit der Gedankenlosigkeit und als die Faselei des „Gedankenmordes zu ihrem reinen Ausdruck kommen lassen."

„Wir gratuliren dem Christ.n zu seinem erstaunlichen „Muthe, mit dem er einen Feind von „entschiedener Ohn= „macht" bekämpft, und geben ihm sodann zu bedenken, „daß das Ewige, welches — gleich muthvoll! — sich nur „durch Ausschließung des Gegensatzes erhalten kann, in „keinem Falle ewig, sondern nur bornirt seyn kann und in „jedem Falle entweder schwach und dumm oder das Böse „selber sein muß."

pag. 28:

„Der Teufel ist der besondere, eigentliche, rücksichtslose, „wirkliche Ausdruck für das negative, menschenmörderische, „verläumderische und anklägerische Wesen des religiösen „Bewußtseins."

pag. 29:

„Kaum ist, sagt Edelmann, nach unserer verteufelten „Theologie ein Mensch von Gott gebildet worden, so

„nimmt ihm der Teufel denselben, so zu reden, unter den „Händen weg, besitzet ihn und lässet dem allmächtigen „Gott eher keinen Platz in demselben, als bis ihm die „barmherzigen Pfaffen bei der Taufe mit ein paar Worten „und einer Handvoll Wasser zu Hülfe kommen und dem„selben das kleine Teufels-Nest auf eine kurze Zeit wieder „einräumen.“

§. 3. betitelt „die liebreiche Religion“ pag. 33 und 34: „Alle Güter aber, die die Religion besitzt und gewährt, „werden in ihrem Besitz und in ihrer Hand Uebel, d. h. „das Gegentheil ihrer selbst.

„Diese Freiheit („der Kinder Gottes“: Erklärender Zusatz der bezirksgerichtlichen Erwägungen) ist daher die „unbedingte Knechtschaft unter einer Autorität, gegen die „es keine Möglichkeit der Appellation gibt.“

„Die Gleichheit, welche das Alterthum nicht erreichen „konnte und das Christenthum einführte, ist die Gleichheit „des Thons, also die absolute Ungleichheit, da es dem „„Töpferwillen Gottes,“ wie sich Edelmann ausdrückt, „frei gegeben ist, die gesammte Menschheit in zwei Kasten „abzutheilen, die sich schroffer gegenüberstehen als der Paria „und der Bramine.“

„Das Räthsel der religiösen Liebe ist damit gelöst, „daß sie als der Haß erkannt wird.“

pag. 38:

„Die Religion ist in dem Maaße das Unglück und die

„Selbstentzweiung der Menschheit, daß selbst durch ihren „Namen, falls sonst etwa keine Differenz im Hintergrunde „steht, Mißverständnisse erzeugt werden können.“

pag. 39:

„Die Religion stößt gerade durch ihre Aufdringlichkeit zu„rück und erbittert durch ihre Prätensionen, bis der Geist „sich so weit befreit hat, daß er sich nicht mehr durch „ihre Zumuthungen aufbringen läßt und dieselben vielmehr „als lächerlich erkennt.“

§. 4. betitelt „die religiöse Aufdringlichkeit.“

In diesem §. wird durchweg über den Glauben an die Auferstehung Christi auf sehr herabwürdigende Weise gesprochen, und im Speziellen kommen auch folgende Stellen vor:

pag. 43:

„Aus Neid und Bosheit ist das religiöse Bewußtseyn zu„sammengesetzt. Mit Neid verfolgt es alles Andere außer „ihm, mit Bosheit muß es den Versuch, sich allein gel„tend zu machen, in seiner Durchführung festhalten, leiten „und hartnäckig verfolgen.“

„Andere Religionen mögen auf die Verletzung, Be„leidigung oder Verfälschung ihrer heiligen Grundbücher „den Tod setzen: die christliche Religion übertrifft sie alle „an Bosheit und Grausamkeit, da ihr Gebot, man solle „in ihrem Grundbuche, in der Bibel, keinerlei Art Wi„dersprüche, weder den Widerspruch mit der Wirklichkeit,

„Geschichte und Vernunft, noch den gegenseitigen Wider-
„spruch ihrer eigenen Angaben finden, vielmehr überall
„Harmonie sehen, Nichts Anderes ist als das Gebot des
„Menschen-Opfers.“

§. 5. betitelt „die Bosheit der theologischen Apologetik“

pag. 45:

„Ich kann nicht einmal geschehen lassen, daß man, sagt
„Lichtlieb-Edelmann, die Lügen, die sich hauffenweise in
„unsern heutigen Bibeln finden, nur den ehrlichen Män-
„nern aufbürde, die die Bücher derselben geschrieben ha-
„ben sollen; geschweige, daß ich dem Geiste der Wahr-
„heit Sachen aufheften lassen sollte, die kein honnetter
„Mensch auf sich ersitzen lassen würde.“

pag. 46:

„Die Furcht, und zwar die gerechte Furcht, daß es mit
„dem chimärischen Gegenstande der Religion, dem phan-
„tastischen Zerrbilde der Menschheit, am Ende doch Nichts
„sein könne, der Wahnsinn der Furcht, daß die Menschheit
„um sich selbst komme, wenn sie die Chimäre aufgibt und
„sich selbst kennen lernt, hat bisher der Religion ihren
„Bestand gesichert —: so hat auch die Bibel ihre Aner-
„kennung der Ohnmacht zu verdanken gehabt.“

„Diesen heiligen Teufel (Erklärende Einschaltung
der gerichtlichen Erwägungen: „Darunter ist verstanden
„der heilige Geist, von welchem man vorgebe, daß er die

„ganze Bibel den heiligen Schreibern haarklein in die Feder „diktirt habe.")

pag. 47:

„Die Furcht des religiösen und theologischen Bewußtseyns „wird endlich zur Höllenangst."

pag. 51:

„Der Bibel-Götze muß fallen."

§. 6. betitelt „die privilegirte Wahrheit" pag. 54: „Wenn die früheren Religionen teuflisch sind, warum soll „es nicht die euere (Erklärende Einschaltung der gerichtlichen Erwägungen: „christliche") seyn, die in allen wesent„lichen Stücken mit ihnen übereinstimmt?" ꝛc.

§. 7. betitelt „das jüngste Gericht" pag. 57: „Edelmann war Atheist. Um den blöden und befangenen „Gemüthern Muth zu machen und zu zeigen, daß sie sich „nur vor einem Gespenst fürchten, ruft er einmal den Gott „der Christen zum Zweikampf herbei. Wir bieten, sagt „er, diesem After-Gott trotz. Er versuche sein Heil an „uns und lasse sehen, was er über uns vermag."

pag. 61:

„Für den Gläubigen gibt es ein jüngstes Gericht, denn „er haßt die Menschheit und seine öde Brust ist schon jetzt „seine Hölle."

§. 11. betitelt: „Die Selbstliebe" — pag. 75. — „Gott, heißt es, soll man über Alles lieben. „Wie „kann man aber den lieben, den man fürchtet und als

„ein verzehrendes Feuer fürchten muß? Heißt das nicht „sich selbst belügen, wenn man sich vorreden will, daß „man ein so schreckliches Wesen liebt, gegen das man „sich nur empören kann?“ rc.

§. 12. betitelt: „Die unnatürlichen Gegensätze der „Religion“ pag. 80:

„Der Glaube hat die Welt verderbt gemacht, ihre Ord„nung verkehrt, ihre Adern aufgerissen, das Oberste zum „Untersten, das Unterste zum Obersten gemacht, Nichts „hat er an seinem Orte stehen lassen, Nichts mit seinem „Fluche verschont. Seine Zerstörung hat uns vorgearbeitet: „wir können die Welt nun leichter handhaben; sein Fluch „macht die Liebe gewaltiger, die Genugthuung, die wir „der gemißhandelten Welt schuldig sind, eifriger, gründ„licher und vollständiger; die Ordnung hat um so mehr „werth, je toller und verrückter vorher die Wirthschaft war.“

§. 14. betitelt: „Der Staat“ — pag. 86:

„Wie stolz, wie geheim die Kirche thut! Wie interessirt „sie immer und immerfort es dem Staate einprägt, daß „von ihr aller Segen komme! Und sie ist nur der Un„segen des Staates, der nicht wirklicher Staat werden „will!“ rc.

Im §. 15 wird auf eine sehr herabwürdigende Weise und ironisch die Macht des Glaubens behandelt.

§. 16. betitelt: „Der theologische Styl“ pag. 92:

„Die Religion ist ihrem Wesen nach selbst eine Hyberbel

„und declamatorische Phrase über die Beschränktheit der „bestimmten menschlichen Zwecke — eine Phrase, in der „die menschliche Bestimmtheit nur verdunstet, statt in der „Allgemeinheit des Selbstbewußtseyns ihren letzten Ein- „heitspunkt zu finden — und die Declamationen der Bibel „und der Kirchenväter haben jene Mißbräuche nicht erst „veranlaßt oder etwa gar zufällig veranlaßt, sondern sie „waren an ihnen selbst der Mißbrauch der Vernunft und der „Sprache, das ärgste Vergehen gegen die Menschheit, und „der Mißbrauch den sie begründeten, lag in ihnen selbst, „weil er überhaupt in der Hyberbolik und Verkehrtheit des „religiösen Bewußtseyns begründet ist."

„Die Bestimmung der Erbsünde, daß Alle in Adam „gefallen sind, das Vorgeben einer Offenbarung „von „oben", die Bezeichnung eines Individuums als des Sohnes „Gottes, die Wunderberichte, die Kategorie „Alle" oder „Niemand" im religiösen Urtheil der Phantasie und Chi- „märe — alles das sind Declamationen, Hyberbeln, deren „Gedankenlosigkeit, wie die neuere Kritik nachgewiesen hat, „Am neutestamentlichen Styl einen bezeichnenden Ausdruck „gefunden hat."

pag. 93:

„Kein Wunder ist monstros, kein Widerspruch toll genug, „um den Theologen zum Geständniß zu bringen, daß der „Gegenstand, den er zeitlebens wiederkäut, sinnlos und „nicht werth sey, daß er ein Interesse der Menschheit bilde."

§. 17. betitelt: „Die Selbstvergötterung" — pag. 107: „Natürlich! denn Gott ist ja nur der den Menschen entfrembete Mensch und kann als solcher dennoch nicht von „der Menschheit lassen.

„Aber was für ein Mensch ist dieser entmenschte Mensch!

„Der Mensch sieht in seinem Gott nur einen Menschen: er mag noch so viel spintisiren, sein Vermögen „und seine Vollkommenheiten erweitern, es wird immer „nur ein gigantischer, übertriebener, chimärischer Mensch „herauskommen.

„Aber in jedem Falle ein phantastischer, chimärischer „Mensch! Ein Mensch, in welchem die Unendlichkeit des „Selbstbewußtseyns, die sich nur in der Geschichte verwirklicht, in Ein Individuum zusammengezogen ist, ein Mensch, „der von vernherein Alles, d. h. Nichts kann; ein Mensch, „der als die persönliche Allmacht gar nichts vermag."

§. 18. betitelt: „Der Materialismus" pag. 109. „— von der sogenannten Communion nichts zu gedenken, „die ein dergleichen Thier wohl eben auf eine so possirliche „Weise mit nachgaukeln sollte, als mancher Mensch."

pag. 111.

„Selbst der Name „Gott", der nur erwähnt zu werden „braucht, um wenigstens das Gefühl einer öden Langeweile zu erregen, muß zum Besten der menschlichen Heiterkeit und des Frohsinns gemieden werden." ꝛc.

§. 19. betitelt: „Die letzten Stützen der Religion.“

pag. 117:

„Die Bibel der Secten ruhet dato noch auf gar fürchter-
„lichen Stützen, die nicht ein jeder anzurühren das Herz
„hat; sie heißen aber Gefängniß, Landes-Verweisung,
„Feuer und Schwerdt des weltlichen Arms.“

pag. 118.

„Laßt aber nur den großen Drachen, die alte Schlange
„der religiösen Vernichtungs-Wuth und des theologischen
„Hasses wüthen; der Drache wird nicht mehr lange noch
„die Erde nnd die Geschichte beunruhigen. Der Verklä-
„ger der Menschheit, der teuflische Gedanke kann nur
„noch Einmal die Menschheit plagen und martern — das
„Fieber der Krisis, welches ihn aus dem Mittelpunkte
„der Geschichte vertreiben wird, kann hitzig werden, aber
„die Menschheit wird es glücklich überstehen, den Feind
„von sich ausscheiden und den Ankläger und den bösen
„Feind an den äußersten Saum der Geschichte zum Vitzli-
„putzli, zum Moloch, zum Ahrimann verbannen. Die
„Menschheit wird endlich vom „bösen Wesen“ geheilt
„werden.

„Der Fall des bösen Wesens und seiner „schwarzen
„Engel“ wird nicht mehr lange ausbleiben.

§. 20. betitelt „die erzürnten Götter“ pag. 119:
„Als den Fabius nach der Einnahme von Tarent seine
„Soldaten fragten, was mit den erbeuteten Götterbildern

„geschehen solle, antwortete er: lassen wir den Tarentinern
„die erzürnten Götter.

„Wir wollen uns von dem Römer nicht an Edelmuth
„übertreffen lassen: wir werden uns eben so frei benehmen.“

„Lassen wir den Christen ihre erzürnten Götter!“

In den „Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz“ seien nur einzelne Aufsätze in Betracht zu ziehen, und in dieser Beziehung werde von der Staatsanwaltschaft hervorgehoben:

1) Die Abhandlung über die Fähigkeit der heutigen Juden und Christen frei zu werden, von Bruno Bauer, in welcher unter andern folgende Stellen vorkommen:

pag. 60:

„Jede Religion ist nothwendig mit Heuchelei und Jesuitis-
„mus verbunden“ 2c.

pag. 62:

„Daß im Christenthum die Unmenschlichkeit höher getrieben
„ist, als in jeder andern Religion, ja auf ihren höchsten
„Gipfel getrieben ist, kommt nur daher, und war nur deß-
„halb möglich, weil es den schrankenlosesten Begriff der
„Menschheit gefaßt hatte und ihn in der religiösen Fassung
„nur verkehrte, entstellte, das menschliche Wesen unmensch-
„lich machen mußte.“

pag. 68:

„Die Religion ist der Widerspruch, daß sie alles, wonach
„ihr Wille trachtet, verneinen, was sie verneinen will,

„chimärisch befestigen, und was sie zu geben verheißt, ver-
„sagen muß.“

pag. 69:

„Das Christenthum ist diejenige Religion, die der Mensch-
„heit das Meiste, nämlich Alles, verheißen, aber auch
„das Meiste, nämlich wiederum Alles, versagt hat.“

pag. 70:

„Das Christenthum wird keine Eroberungen mehr machen,
„die auch im entferntesten wichtig und bedeutend genannt
„werden können. Die Zeit der weltgeschichtlichen Erobe-
„rungen, die ihm ganze Völker gewannen, ist für immer
„vorüber, da es den Glauben an sich selbst verloren und
„seine geschichtliche Aufgabe vollständig erfüllt hat.“

pag. 71:

„Die Pflicht des Christen ist es, das Resultat der Ent-
„wickelung des Christenthums, die Auflösung desselben und
„die Erhebung des Menschen über den Christen aufrichtig
„anzuerkennen, d. h. aufzuhören, Christ zu sein, um
„Mensch und frei zu werden.“

„Der Christ hat nur Eine Stufe, nämlich seine Re-
„ligion zu übersteigen, um die Religion überhaupt aufzuge-
„ben; der Jude hat es schwerer, wenn er zur Freiheit sich
„erheben will.“

2) Das „Heidenlied“ von G. Herwegh, dessen zweiter Vers also lautet:

„Die Heiden, 's ist doch schade
„Um solch ingenium;
„Sie hießen Vier gerade
„Und nahmen Fünf für krumm;
„Auch hatt' die Jungfernschaft ein End',
„Sobald die Magd ein Kind gebar,
„Dieweil das N. T.
„Noch nicht erfunden war."

3) Die Abhandlung „die eine und ganze Freiheit," worin unter Anderem folgende Stellen vorkommen:

pag. 94:

„Die Religion kann wohl das unglückliche Bewußtsein der „Knechtschaft dadurch erträglich machen, daß sie dasselbe „bis zur Zerknirschtheit steigert, in welcher jede Reak„tion gegen das Uebel und somit jeder Schmerz aufhört — „wie das Opium in schmerzlichen Krankheiten gute Dienste „leistet" ꝛc. ꝛc. — „Die wirkliche und die geistige Knecht„schaft, das Unglück und die Religion, bedingen sich gegen„seitig und so wie die wahre Religion, das Christenthum, „historisch nachweisbar eine Tochter des Unglücks ist, so „hat das Unglück wiederum seine größte Stütze und die „stärkste Garantie seiner Fortdauer in der Religion" ꝛc.

pag. 95:

„So lange diese eine und ganze Freiheit nicht hergestellt ist, „lebt der Mensch nicht rein menschlich, sondern mehr oder „weniger thierisch; er hat entweder ein unglückliches Be-

„wußtsein (das Bewußtsein seines Elends), oder er schwelgt
„in Müssiggang und materieller Genußsucht, greift zu den
„bekannten, betäubenden Mitteln, zu Opium, Religion
„und Branntwein,“ 2c.

4) Die Abhandlung „Philosophie der That,“ worin namentlich folgende Stellen hervorzuheben sind:

pag. 313:

„Das theologische Bewußtsein, die Religion, der Vater,
„wurde dort in seiner innern Lügenhaftigkeit erkannt, wo
„man sich um den Sohn, die Politik, wenig kümmerte
„und ängstigte.“

pag. 315:

„Die Lüge der Religion und Politik muß mit Einem
„Schlage und schonungslos entlarvt, (die Schlupfwinkel,
„Verschanzungen, Esels- und Teufelsbrücken der Gegner
„müssen zumal verbrannt und vernichtet werden). — Wir
„wissen wohl, daß es zahme und lahme Philosophen gibt,
„die, weil ihnen der Zornmuth der That abhanden ge-
„kommen ist, in dem Lügendreckhaufen der Religion und
„Politik mit ihrer Diogeneslaterne umherstöbern,“ 2c.

in Erwägung:

1) daß aus den im faktischen Theile dieses Beschlusses erwähnten einzelnen Stellen der fraglichen beiden Schriften sattsam hervorgeht, daß hier das Verbrechen der Relgionsstörung vorliegt, indem durchweg von der Gott-

heit und dem Christenthum auf die herabwürdigendste Weise gesprochen wird; —

2) daß, wenn man die Graßheit der vorkommenden Gotteslästerungen, sowie der Aeußerungen über die christliche Religion in's Auge faßt, zugleich aber auch berücksichtiget, daß die Uebernahme dieser Schriften von Seite des literarischen Comptoirs eine literarische Spekulation ist, die vielleicht gerade durch die Anhebung dieser Prozedur gelingen wird, das Strafmaß, welches hier in Anwendung zu bringen ist, die Competenz der Bezirksgerichte bedeutend übersteigen muß, somit auch die Competenz dießseitiger Stelle nicht begründet erscheint:

beschlossen:

1) Sei dieser Fall von der Hand gewiesen.

2) Sei dieser Beschluß unter Rücksendung der Akten dem hiesigen Statthalteramte mitzutheilen.

Für richtigen Auszug

Kanzlei des Bezirksgerichtes:
In deren Namen:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Auf diesen Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur machte der Staatsanwalt die Klage vor dem Criminalgerichte anhängig. Dieses faßte folgenden Beschluß:

Nach Einsicht einer Weisung des Staatsanwaltes, vom 18. v. Mts. nebst Beilagen, wurde

da sich ergeben:

Die Herren Ulrich Reinhard Hegner, in Winterthur, und Professor Julius Fröbel, in Hier, als Inhaber des Literarischen Comptoirs in Winterthur, seien von dem Staatsanwalte durch das Mittel des Statthalteramtes Winterthur dem dortigen Bezirksgerichte überwiesen worden, weil ..... u. s. w.

in Berücksichtigung:

1) daß, wenn auch die Ansicht des Bezirksgerichtes Winterthur, daß hier das Verbrechen der Religionsstörung zur Sprache komme, als richtig vorausgesetzt wird, doch der für die Ueberweisung der Sache angeführte Grund der nichtzureichenden bezirksgerichtlichen Strafcompetenz darum nicht begründet erscheint, weil die Strafe der Religionsstörung II. Grades, von welcher hier, wie auch der Staatsanwalt annimmt, allein gesprochen werden könnte, nach §. 129. lit. c. des Stgbs. zunächst in Geldbuße bis auf 400 Frn. besteht, womit dann noch Gefängniß verbunden werden **kann**, während nach §. 8 des Ges. btfd. einige Abänderungen in dem Gesetze über die Strafrechtspflege die Bezirksgerichtliche Strafcompetenz nicht nur das Maximum jener Geldstrafe erreicht, sondern noch bis auf ein Jahr Gefängniß weiter geht, —

2) daß übrigens, unterstellt, diese Ansicht über die Be-

zirksgerichtliche Competenz sei unstatthaft, erst noch in Frage käme, ob überhaupt eine in unserm Strafgesetze mit Strafe bedrohte Handlung vorliege, eine Frage, für deren Verneinung spricht, daß hier einzig §. 129 lit. c. des Stgbchs zu berücksichtigen ist, darin aber von beschimpfenden Aeußerungen über eine der vom Staate geschützten religiösen Anstalten gesprochen wird, während die fraglichen Druckschriften lediglich eine von den Lehren der christlichen Kirche abweichende Entwicklung von Theorien enthalten, welche zwar das religiöse und sittliche Gemüth verletzen müssen, allein den Begriff der beleidigenden Absicht nicht zu begründen scheinen, überdieß diese Schriften in einer Sprache gehalten sind, welche zeigt, daß sie nur für einen Kreis und nicht für die Menge berechnet seien, somit die daherige Gefahr keine dringende sei;

Einmüthig beschlossen:

1) Sei kein Stoff zu gerichtlicher Untersuchung vorhanden; —

2) Sei dieser Beschluß, unter Rücksendung der Acten, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Actum Zürich den 9. September 1843.

Im Namen des Criminalgerichtes

Der Gerichtsschreiber: (sig) M. Nüscheler.

Für getreue Abschrift: Kanzlei des Bezirksgerichtes:

In deren Namen

Der Gerichtsschreiber: Jb. Kronauer.

Ueber diesen Beschluß des Criminalgerichtes beschwerte sich nun die Staatsanwaltschaft bei dem Obergerichte mit Schreiben vom 19. Sept. 1843 und veranlaßte das Obergericht zu nachstehend im Auszuge mitgetheiltem Beschlusse:

Das Obergericht des Standes Zürich

hat

Nach Anhörung des Antrages seiner Justiz-Commission, in Sachen des Staatsanwaltes, betreffend Beschwerde über einen Beschluß des Criminalgegerichtes,

da sich ergeben:

In Begründung dieses Antrages werde von der Staatsanwaltschaft angeführt:

A) Betreffend die Frage, ob das Verbrechen der Religionsstörung in den fraglichen Schriften vorliege:

a) unter den Begriff der religiösen Anstalten falle, vorerst die Religion im Allgemeinen, und namentlich das Christenthum, indem alle einzelnen religiösen Anstalten nur Wirkungen oder einzelne Seiten der Religion seien, die Religion als deren Grundlage somit nicht weniger Schutz genießen könne. Identisch mit der Religion, nur mehr nach der subjektiven Seite hin, sei das religiöse Bewußtsein im Allgemeinen. Beschimpfende Aeußerungen über Religion und religiöses Bewußtsein fallen somit nach §. 129 litt. c des Strafgesetzbuches unter den Begriff

der Religionsstörung. Hieher gehören z. B. folgende Stellen:

„Die Religion ist die Selbstverfinsterung des mensch-„lichen Geistes.“ (entd. Chr. pag. 6) „Sie ist „das Unglück der Welt.“ (pag. 11) „Ihre Vollen-„dung ist der absolute Sieg der Willkür.“ (pag. 29) „Der Teufel ist der Ausdruck für das — — Wesen des „religiösen Bewußtseins.“ pag. 29) „Die christliche „Religion übertrifft alle anderen Religionen an Bosheit „und Grausamkeit.“ (pag. 43) „Der Fall des bösen „Wesens (nach dem Zusammenhange die Religion) und „seiner schwarzen Engel wird nicht mehr lange ausblei-„ben.“ (pag.. 118) Solche Ausdrücke seien aber offenbar nicht der Ton einer wissenschaftlichen Untersuchung, sondern eines Pamphlets, tragen folglich den Charakter der Beschimpfung an sich. — Aehnliche Stellen in den 21 Bogen: „Jede Religion ist nothwendig mit Heuchelei „und Jesuitismus verbunden.“ (pag. 60) „Im Chri-„stenthum ist die Unmenschlichkeit auf ihren höchsten „Gipfel getrieben.“ (pag. 62) „So lange diese eine „und ganze Freiheit nicht hergestellt ist, lebt der Mensch „mehr oder weniger thierisch — — — er schwelgt in „Müßiggang und materieller Genußsucht, greift zu den „bekannten betäubenden Mitteln, zu Opium, Religion „und Branntwein, er tödtet so alles Lebensbewußtsein „in sich und sinkt zum Ideal aller Braminen, Rabbinen

„und Mönche, aller Pfaffen, Pietisten und Muker „hinab.“ (pag. 95) „Lügendreckhaufen der Religion.“*) (pag. 315).

b) Sodann liege in den fraglichen Schriften noch in einer andern Richtung Religionsstörung vor, sofern nämlich unter religiösen Anstalten die religiösen Einrichtungen zu verstehen seien. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen z. B. beschimpfende Aeußerungen über das Gebet zu Gott oder Christus als Religionsstörung, und, da das Gebet die höchste Würde des angebeteten Wesens voraussetze, so liege in der Beschimpfung Gottes immer auch ein injuriöser Angriff auf das Gebet, zu ihm, so daß die s. g. unmittelbare Gotteslästerung auch als Religionsstörung zu behandeln sei. Zu dieser Art gehöre z. B. der Inhalt von pag. 22, 29, 30 des entd. Chr; ferner die Stelle (pag. 111): „Der Name Gottes erregt das Gefühl der Langeweile“; ferner der 2. Vers des Heidenliedes (pag. 72).

B) Betreffend die Competenzfrage:

Nach bisheriger Praxis sei die Religionsstörung II. Grades bisher von den Bezirksgerichten beurtheilt worden.

*) Der Leser wolle es uns von Seiten des guten Geschmackes verzeihen, daß wir diesen Ausdruck, an dem wir sicher so wenig Wohlgefallen finden, wie er, hier nochmals müssen abdrucken lassen. Die Schuld ist hier die der Akten, welche wir veröffentlichen. Im Original heißt es: „die Religion und Politik“ — was

Da nun das Bezirksgericht erklärt habe, es müsse nach seiner Ansicht eine die bezirksgerichtliche Competenz übersteigende Strafe ausgesprochen werden und dieses nach §. 129 des Strafgesetzbuches möglich sei, so habe die Staatsanwaltschaft, da es bloß unnütze Weitläufigkeiten veranlaßt hätte, wenn bei einer ganz einfachen Untersuchung das Bezirksgericht angehalten worden wäre, vorläufig die Sache an Hand zu nehmen, und dann nach durchgeführter Prozedur dem Criminalgerichte, das doch wieder die Angeklagten hätte verhören müssen, zu überweisen, — die Sache an das Criminalgericht überwiesen, welches ja, wenn der Beschluß des Bezirksgerichtes nach durchgeführter Prozedur gefaßt worden wäre, die Anhandnahme nicht hätte verweigern dürfen.

Schließlich verweise die Staatsanwaltschaft auf den faktischen Theil des bezirksgerichtlichen Beschlusses, wo aus den beiden Druckschriften eine ganze Reihe der grellsten Stellen ausgezogen sei: —

In Erwägung:

1) daß, wenn auch mit Hinsicht auf die Frage, ob Stoff zu gerichtlicher Untersuchung vorhanden sei, selbst betreffend die grellsten der von der Staatsanwaltschaft und dem Bezirksgerichte herausgehobenen Stellen, un-

---

auch einen ganz anderen Sinn gibt, weil man sieht, daß der Verfasser zu dem unlieblichen Ausdruck nur durch seine Entrüstung über die Unwahrheit unserer öffentlichen Zustände überhaupt gekommen ist.

gleiche Ansichten darüber möglich sind, ob sie Religionsstörung im Sinne des Strafgesetzbuches enthalten, doch die für Bejahung dieser Frage von der Staatsanwaltschaft in ihrer Zuschrift an das Statthalteramt d. d. 20. Juli 1843 und in ihrem Rekurse d. d. 19. Septbr. gl. Js. angeführten Gründe so gewichtig sind, daß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein des erwähnten Verbrechens vorliegt; —

2) daß, da in Gesetzen, welche für die einzelnen Verbrechen die zuständigen Gerichte bezeichnen, die Religionsstörung nicht angeführt ist, sich die Competenz zu deren Bestrafung nur nach der dem fraglichen Verbrechen im Strafgesetzbuch angedrohten Strafe und der den Gerichten zustehenden Strafbefugniß richten kann; —

3) daß nun nach §. 129 des Strafgesetzbuches die Strafe für die Religionsstörung II. Grades, um welche allein es sich handeln kann, in Geldbuße bis auf 400 Frkn., die mit Gefängniß verbunden werden kann, besteht, und nach dem Gesetze betreffend Abänderung in dem Gesetze über die Strafrechtspflege d. d. 10. Brachmonat 1831 §. 8 die Strafkompetenz der Bezirksgerichte bis auf ein Jahr Gefängnißstrafe und 400 Frkn. Geldbuße geht, so daß jedenfalls das Bezirksgericht diejenige Gerichtsstelle war, welcher die Voruntersuchung zur Anhandnahme überwiesen werden mußte; —

4) daß auch unmittelbar nach der Ueberweisung an das

Bezirksgericht eine weitere Ueberweisung des Falles durch dasselbe an das Criminalgericht gemäß §. 7 des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege, oder eine Nichtanhandnahme von Seite des Bezirksgerichtes aus dem Grunde, daß, wenn auch dem Begriffe des Vergehens nach, oder für weniger schwere Fälle des fraglichen Verbrechens die bezirksgerichtliche Competenz begründet sei, doch dieselbe für den Fall in concreto nicht zureichen könnte, darum nicht statthaft ist, weil der cit. §. 7 vorschreibt, daß erst, wenn das Gericht eine höhere Strafe wirklich nothwendig erachtet, die Ueberweisung an das Criminalgericht geschehen soll, und ein Gericht nur nach vollendeter Untersuchung, ja zuweilen erst nach Anhörung der vor Gericht Statt findenden Vertheidigung ein gewisses Maß von Strafe nothwendig finden kann, indem vorher der Grad der Strafbarkeit immer noch ungewiß ist; —

5) daß das Gesagte seine volle Anwendung auf die vorliegende Klage findet, da theils nach dem Obigen für geringere Religionsstörungen an sich leichte Strafen eintreten und das Maximum der Strafe, auf welche von den Bezirksgerichten erkannt werden kann, schon bedeutend hoch geht, theils gegenwärtig mit dem einen Angeschuldigten erst ein Präcognitions-Verhör aufgenommen, und ein anderer Angeschuldigter noch gar nicht einvernommen worden ist; —

6) daß unter diesen Umständen der Beschluß des Criminalgerichtes wenigstens insofern, als dadurch gegenwärtig die Anhandnahme verweigert wird, gerechtfertigt, dagegen die Nichtanhandnahme von Seite des Bezirksgerichtes nicht gutgeheißen ist:

Mit Einmuth boschlossen:

1) Sei der Rekurs des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Criminalgerichtes unbegründet, dagegen das Bezirksgericht Winterthur angewiesen, den Fall im Sinne der Erwägung 4 an Hand zu nehmen.
2) Sei dieser Beschluß dem Staatsanwalte, dem Criminalgerichte und dem Bezirksgerichte Winterthur, letzterm unter Rücksendung der Akten, mitzutheilen.

Actum Samstags den 7. Oktober 1843.

Kanzlei des Obergerichtes.
In deren Namen
der Substitut
(sig.) Sprüngli.

Für richtige Abschrift

Kanzlei des Bezirksgerichtes Winterthur.
In deren Namen
der Gerichtsschreiber:
Jb. Kronauer.

Nach diesem Beschlusse des Obergerichtes wurde vom Bezirksgericht Winterthur unter dem 24 Okt. die Sache an Hand genommen.

Am 12. Jan. wurde sie vor genanntem Gerichte behandelt. Das Ergebniß war völlige Freisprechung der Angeklagten. Folgendes ist das Erkenntniß des Gerichtes:

In Erwägung:

1) daß vorerst die Fragen, ob die Herrn Hegner und Fröbel als die rechten Beklagten erscheinen und ob Letzterer auch mit Bezug auf die Schrift von Bauer an der von Herrn Hegner übernommenen Verantwortlichkeit Theil nehmen müsse? — zu bejahen sind, weil, hinsichtlich des ersten Punktes, beide Verfasser, Bauer und Herwegh, sich gegenwärtig außer dem Bereiche der dießseitigen richterlichen Gewalt befinden (§. 268 des C. C.) und weil bezüglich auf den zweiten Punkt in dergleichen Fällen nichts darauf ankommen kann, ob bei Verübung eines Vergehens ein Associé direct mitgewirkt, oder aber dasselbe nur stillschweigend gebilligt habe, sobald der Zweck der Handlung, wie hier, dahin geht, der Handelsverbindung dadurch Vortheile zu erwirken; —

2) daß dann, auf die Klage selbst übergehend, welche in doppelter Beziehung auf Religionsstörung gerichtet ist, nämlich, wie die Staatsanwaltschaft sich ausspricht, weil die Religion, die zu den religiösen Anstalten gezählt werden müsse, in beiden Schriften beschimpft sei, und weil Gotteslästerungen sich in denselben befinden, zu untersuchen ist, was unsere Gesetzgebung unter

Religionsstörung wirklich verstehe und mit Strafe bedrohe; daß dieselbe nun (§§. 127—129 des C. C.) unter diesen Begriff namentlich reiht: Handlungen, wodurch gegen die vom Staate geschützten religiösen Anstalten Verachtung auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise gezeigt und beschimpfende Aeußerungen über vom Staate geschützte religiöse Anstalten, — also ausdrücklich nur von religiösen Anstalten spricht, unter welchen vernünftiger Weise nichts Anderes zu verstehen ist und verstanden werden kann, als die zur Ausübung der Religion aufgestellten äußerlichen Institute, nie und nimmer aber die Religion selbst, als ein rein geistiges Gut, das von jedem Menschen nach seiner Individualität aufgefaßt wird und das zu allen Zeiten aller möglichen Kritik unterworfen war, namentlich öffentlicher Kritik da, wo Glaubens- und Preßfreiheit gesetzlich bestand; daß diese Ansicht nun unbestreitbar die richtige sei, beweist das Gesetz selbst in den weiter aufgezählten, mit Strafe bedrohten Fällen, als: der Mißhandlung oder Beleidigung von Religionsdienern während ihren Amtsverrichtungen, der gewaltsamen Hinderung oder Störungen gottesdienstlicher Verrichtungen und der Begehung von absichtlichen Gewaltthätigkeiten an Gegenständen, für den öffentlichen Gottesdienst gewidmet, — in welch' Allem offenbar wieder nicht die Religion selbst verstanden ist; — von einer Be-

schimpfung in dem in der Klageschrift entwickelten Sinne aber vollends nicht gesprochen werden kann, weil der von der Staatsanwaltschaft citirte §. 186 des C. C. ganz unzweideutig auf Personen und keineswegs auf Sachen Bezug hat, eine analoge Anwendung aber hier um so weniger Platz findet, als die Definition über Religionsstörung, wie so eben gezeigt, im Strafgesetzbuche ausführlich enthalten ist; —

3) daß somit, da die beiden eingeklagten Druckschriften, wie die Staatsanwaltschaft selbst anzunehmen scheint, keineswegs religiöse Anstalten zum Zwecke ihrer Abhandlung haben, sondern offenbar die Religion selbst philosophischer Würdigung und Kritik unterwerfen, nach dem eben Gesagten, so verwerflich auch manche Stelle, besonders nur vereinzelt, von dem Zusammenhange des Ganzen getrennt betrachtet, erscheint, — ein in unsern Strafgesetzen mit Strafe bedrohtes Vergehen sich nicht vorfindet, —

4) daß auch die Bestrafung der Gotteslästerung, so verabscheuungswerth an und für sich ein solches Beginnen wirklich ist, nicht zuläßig erscheint, einmal weil sich durchaus nicht denken läßt, wie das höchste Wesen die Gottheit, in rein geistiger Auffassung, auf irgend welche Art gelästert werden kann, und zweitens weil unser Strafgesetz, bei dessen Erlaß der Gesetzgeber ohne Zweifel von angedeutetem Standpunkte ausging, von einem derartigen Vergehen überall schweigt, keine Strafe

dafür androht und also hier der §. 1. des Strafgesetzbuches, wonach das nicht mit Strafe Bedrohte nicht bestraft werden darf, zur Anwendung kommt, zumal hier wieder nicht von einer religiösen Anstalt gesprochen werden kann; —

5) daß nun zwar diese hier ausgesprochene Ansicht mit der in dem unterm 1. August vorigen Jahres gefaßten Competenzbeschlusse entwickelten keineswegs übereinstimmt, was indeß seinen natürlichen Grund darin findet, daß damals, etwas voreilig, sogar vor der Spezialuntersuchung, über Schuld und Nichtschuld eingetreten wurde, was aber gründlich erst nach vollendeter Prozedur und namentlich nach angehörter Vertheidigung geschehen kann und soll; —

6) daß unter diesen Umständen, und, wie bemerkt, gedachte Geistesproducte als rein kritische Werke, wofür sie auch bei richtiger Auffassung derselben allein angesehen werden können, betrachtend, von einer gerichtlichen Sequestration derselben keine Rede sein kann, sondern sie vielmehr als unbestrittenes Eigenthum der Beklagten ihnen freigegeben werden müssen: —

mit Bezug auf Erwägung 1 einmüthig, im Uebrigen bei gleichgetheilten Stimmen durch Präsidial-Entscheid

gefunden:

die Inkulpaten seien eines Vergehens nicht schuldig und daher

erkennt:

1) Seien dieselben freigesprochen.
2) Seien die Kosten der Prozedur dem Fiskus überbunden
3) Mittheilung an das Statthalteramt.

Winterthur den 27. Jenner 1844.

Für richtigen Auszug

Kanzlei des Bezirksgerichtes.
In deren Namen
der Gerichtsschreiber:
Jb. Kronauer.

Der Staatsanwalt hat, wie wir hören, die Appellation an das Obergericht ergriffen, vor dem nun die Angelegenheit schwebt. Unter diesen Umständen ist es für uns gerad an der Zeit, dieselbe einer gründlichen und allseitigen Beleuchtung zu unterwerfen. Ehe ich dazu übergehe, sei es mir gestattet, einige Worte über den Widerspruch zu sagen, in welchem die beiden in der gleichen Angelegenheit gefaßten Beschlüsse des nämlichen Bezirksgerichtes Winterthur mit einander stehen.

Das Gericht ist wegen dieses Widerspruchs, wie zu erwarten stand, angegriffen worden. Es kann nicht meine Absicht sein, dasselbe zu vertheidigen, da es meiner Vertheidigung nicht bedarf. Aber im Interesse unserer eigenen Angelegenheit muß ich Eins hervorheben. Wenn das Gericht durch seinen Urtheilsspruch seinem früheren Beschluß widersprochen hat, so liegt es schon in der Natur der Sache,

daß der letzte Beschluß derjenige ist, welcher aus der reiferen Erwägung hervorgangen und mit einer geringeren Möglichkeit des Irrthums behaftet ist. Es bedurfte für das Bezirksgericht Winterthur einer so großen Selbstüberwindung, eines so hohen Grades von Festigkeit, um nach der ganzen Entschiedenheit, mit welcher in dem ersten Beschlusse ein vorläufiges Urtheil ausgesprochen worden war, nun einer entgegengesetzten Ueberzeugung Raum zu geben, daß dieser nur Raum gegeben worden sein kann, nachdem sie sich durch die erschöpfendste Prüfung als unabweisbar dargestellt hat. Gerade der Widerspruch zwischen den beiden Beschlüssen des Bezirksgerichts Winterthur, gerade das voraus gefällte Urtheil im ersten Beschlusse, welches beweist, daß die Mitglieder des Gerichtes dem Inhalte der der Klage zum Grunde liegenden Schriften nichts weniger als geneigt sind, gerade der Umstand, daß das Gericht einestheils trotz dieser Abneigung, anderntheils trotz des Vorwurfes der Inconsequenz, den sie über sich kommen sehen mußte, auf Freisprechung erkannte, — gerad alles dieses beweist, daß in diesem Erkenntniß die Wahrheit und das Recht liegt, denn einer solchen Selbstüberwindung konnte die Majorität nur fähig sein durch die Kraft, deren man theilhaftig wird, wenn man das lebendige Gefühl hat, das Wahre und Rechte gefunden zu haben.

II.

Beleuchtung des Falles vom Standpunkte der Gesetze des Kantons Zürich.

Ich habe vor Gericht der zweckmäßigen und klaren Vertheidigungsrede unsers Anwaltes, des Herrn Kantonsfürsprechs Surber, eine kurze Entwickelung der nach meiner Ueberzeugung einzig möglichen Auslegung und Anwendung unseres Gesetzes über Religionsstörung hinzugefügt, deren Inhalt ich in Folgendem weiter ausführe.

Weiter oben habe ich den ganzen Titel unseres Strafgesetzbuches mitgetheilt, welcher von der Religionsstörung handelt. Das Strafgesetzbuch enthält aber folgende Stelle gleich in seinem ersten Paragraphen:

„Was nicht in diesem Gesetzbuche mit Strafe „bedroht ist, oder als Polizeiübertretung „anzusehen ist, darf nicht bestraft werden."

Aus dieser Gesetzesstelle ergiebt sich, daß die richterliche Beurtheilung unsers Falles einzig und allein von der Auslegung und Anwendung des oben abgedruckten Gesetzestitels über das Verbrechen der Religionsstörung abhängig ist. Es gibt im Kanton Zürich keine anderen verbotenen und strafbaren Arten der Religionsstörung, als die, welche in den §§. 128 und 129 des Strafgesetz-

buches namhaft aufgeführt sind. Es ist dies gleich von Anfang an wichtig hervorzuheben, denn es ergibt sich daraus z. B. schon vor jeder weitern Untersuchung, daß Gotteslästerung an und für sich im Kanton Zürich nicht als Verbrechen gilt, und nur durch besondere Umstände, z. B. dadurch, daß sie während des Gottesdienstes in der Kirche geäußert würde, zu einem solchen werden könnte. Ich werde weiter unten zeigen, daß das Gesetz hierin ganz recht hat. Hier handelt es sich zunächst nur darum, eine erschöpfende und über jede Ungewißheit erhabene Auslegung des Gesetzes zu suchen.

Es gibt für diese Auslegung drei Ausgangspunkte. Der erste ist die Verfassung, der zweite der Wortlaut des Gesetzes selbst, der dritte liegt in den Folgerungen und Folgen, welche sich nothwendig ergeben, wenn man eine bestimmte Auslegung und Anwendung des Gesetzes annimmt.

1. Auslegung des Gesetzes aus der Verfassung.

Die Verfassung geht hier mit Recht voran. Käme der Wortlaut des Gesetzes mit der Verfassung in Widerspruch, was indessen nicht der Fall ist, so müßte die Verfassung für den Richter die Entscheidung geben, denn das Gesetz ist nur eine Folge der Verfassung. Das Gesetz möchte sagen, was es wollte, das wäre vollkommen gleich-

giltig; es könnte doch nichts anderes sagen wollen, als was die Verfassung gestattet, weil es nichts anderes sagen dürfte. Und enthielte das Gesetz eine Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit des Ausdruckes, was indessen nicht der Fall ist, so bestünde eine solche nur so weit, als bei der Verfassung kein Aufschluß über die nothwendige, weil einzig erlaubte, Absicht des Gesetzgebers gefunden werden könnte. Da also, wo die Verfassung in irgend eine deutliche Beziehung zum Gesetze tritt, ist der Richter in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes an die Verfassung gebunden. Er kann das Gesetz nicht anders auslegen, als es die Verfassung zuläßt. Eine andere Auslegung ist eine Verfassungsverletzung.

Es sagt aber die Verfassung des Kanton Zürich im §. 4: „die Glaubensfreiheit ist gewährleistet.“

Was heißt es: „die Glaubensfreiheit ist gewährleistet.“ Der Begriff der Glaubensfreiheit faßt die doppelte Freiheit in sich, einmal: zu glauben, was man will, — sodann: zu glauben oder nicht zu glauben. Auf die gleiche Weise versteht man z. B. Preßfreiheit, Gewerbsfreiheit, Redefreiheit. Kein Mensch wird diese Begriffe so fassen, daß sie zwar die Freiheit ausdrücken sollen, zu drucken was man will, ein Gewerb zu treiben welches man will, zu reden was man will, — daß sie aber auf der andern Seite den Zwang bezeichneten, jedenfalls

irgend etwas zu schreiben und zu drucken, jedenfalls irgend ein Gewerbe zu treiben, jedenfalls irgend etwas zu reden. Wäre diese Art, die Sache zu verstehen, der Logik gemäß, so hätte ein Mensch, welcher Preßfreiheit besäße, die Verpflichtung eine Zeitung herauszugeben, die Gewerbsfreiheit würde die Verpflichtung auferlegen, Tag und Nacht zu arbeiten und selbst die Sonntagsfeier nicht zu respectiren, und wer vollends das Unglück hätte, Redefreiheit zu besitzen, dürfte niemals schweigen, selbst wenn es der Arzt zur Erhaltung seiner Lunge für nöthig halten sollte. So kann die Freiheit nicht wohl zu verstehen sein. Dem entsprechend wird also auch die Glaubensfreiheit die Freiheit in sich schließen ungläubig zu sein.

Die Freiheit des Glaubens ist also zugleich die Freiheit des Unglaubens.

Was kann aber diese doppelte Freiheit als besonderer Artikel einer Staatsverfassung bedeuten, wenn sie nicht die Freiheit in sich schließt, den Glauben oder Unglauben zu äußern? Die Freiheit, im Geheimen, im verborgensten Winkel der Seele zu glauben was man will, oder auch gar nichts zu glauben, kann ja dem Menschen unter keiner Bedingung geraubt werden! Auch die Inquisition mit ihren Kerkern, Foltern und Scheiterhaufen hat ihren Schlachtopfern diese geheime innere Freiheit lassen müssen! — Bedarf es also eines besonderen Artikels unserer Staats-

verfassung, um dem Bürger des Kantons Zürich diese Freiheit zu sichern? — Der Gesetzgeber hat mit dem Bürger nicht seinen Spott treiben, er hat keine so lächerliche Ueberflüssigkeit sagen wollen, er hat mit der Freiheit des Glaubens und Unglaubens zugleich die gegeben, den Glauben oder Unglauben offen zu bekennen.

Hier tritt allerdings der Punkt ein, wo eine strafbare Handlung möglich wird; allein es ist wohl zu beachten, daß eine solche durch das Bekenntniß an sich nicht möglich wird, sondern nur durch strafbare Nebenumstände, die nicht in der Aeußerung der Ueberzeugung selbst, sondern in dem wie und wo dieser Aeußerung liegen. Ein Glaubens- oder Unglaubensbekenntniß an sich ist also nach unserer Verfassung frei, aber es ist möglich, daß dasselbe strafbar wird durch strafbare Nebenumstände, durch eine sich mit der Aeußerung verbindende strafbare Absicht und Wirkung. Eine solche würde sein die Störung der öffentlichen Gottesverehrung, in welchem Fall eben das Verbrechen der Religionsstörung begangen würde, — nicht begangen durch den Unglauben und seine Aeußerung, wohl aber durch die mit der Aeußerung verbundene Absicht und Wirkung. Dies ist die scharfe Grenze zwischen der von der Verfassung gewährleisteten Glaubensfreiheit und den einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes über Religionsstörung.

Man muß sich dies ganz klar machen. Das Gesetz

über Religionsstörung kann und darf die freie Aeußerung einer Ueberzeugung, sei dieselbe welche sie wolle, sei sie christlich oder heidnisch, theistisch, pantheistisch oder atheistisch, nicht beschränken; aber es erklärt gewisse Nebenabsichten und Nebenwirkungen einer solchen Aeußerung für unzuläßig. Ich darf ungestraft sagen: „es gibt keinen Gott", — aber ich darf dies nicht in der Kirche ausrufen, nicht an die Kirchthüre anschreiben.

Die Glaubensfreiheit an sich läßt sich nämlich gar nicht mißbrauchen, weil sie ihrer Natur nach ausschließlich theoretisch ist, sich nur auf die Erkenntniß bezieht. Sie selbst kann daher durch ein Strafgesetz unmöglich eine Einschränkung erleiden, weil durch die Theorie nie ein Verbrechen begangen werden kann. Nur durch eine beabsichtigte äußere Wirkung, also nur durch einen praktischen Charakter kann eine Aeußerung zu einem Attentat werden. Hierin ist ein großer Unterschied zwischen der Natur der Glaubensfreiheit und der der Preßfreiheit. Die Preßfreiheit kann durch die Theorie zwar auch nicht gemißbraucht werden, wohl aber durch eine Benutzung der Presse für praktische Zwecke. Daher giebt es Attentate der Presse, aber nicht Attentate des Glaubens.

Diesen Unterschied hat auch der Gesetzgeber des Kantons Zürich sehr wohl erkannt. Er ertheilt daher die Glaubensfreiheit unbedingt, er setzt keinen Mißbrauch derselben voraus und spricht daher von keinem solchen. Bei

der Preßfreiheit aber fügt er einen Satz hinzu: „Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben.“ Und dieser Unterschied mußte sich ihm auch deutlich aufdrängen, weil die Gewährung der Glaubensfreiheit mit Androhung der Bestrafung eines in ihr selbst als möglich gedachten Mißbrauches sinnlos wäre und den Gesetzesparagraphen, der sie gewährt, abermals in eine lächerliche Ueberflüssigkeit verwandeln würde. Das Recht seinen Glauben oder Unglauben zu bekennen, auf die Gefahr hin, dafür gestraft zu werden, hat man auch in Rom und Konstantinopel, und es hätte in der That keines besondern Paragraphen in der Verfassung des Kantons Zürich bedurft, um unsere Freiheiten denen des Kirchenstaates und der Türkei gleichzustellen.

Aber es ist keineswegs nur eine einzelne Stelle des Verfassungsgesetzes, welche die Glaubensfreiheit schützt, es ist der ganze Geist desselben, der Geist unsers ganzen politischen Lebens, welcher die theoretische Freiheit überhaupt außer allen Zweifel stellt. Der Staat ist unbestreitbar sich selbst der Nächste, er muß unbestreitbar zunächst für seine eigene Erhaltung sorgen, und wenn er die Aeußerung gefährlicher Theorien überhaupt nicht dulden wollte, müßte er unbestreitbar vor Allem die Theorien zu unterdrücken suchen, welche ihn selbst in seiner Grundlage antasten. Wie verhält sich nun dazu unser politisches Leben? — Der Kanton Zürich ist eine repräsen-

tative Demokratie. Das System der repräsentativen Demokratie ist das politische Dogma, der politische Lehrbegriff unsers Staates. Demungeachtet ist es erlaubt, jedes andere Staatssystem zu entwickeln und darzustellen, dessen Vorzüge zu preisen, den politischen Lehrbegriff des Absolutismus und der Monarchie über den der Demokratie zu erheben, und von keinem Gericht kann man deßhalb zur Rechenschaft gezogen werden, so lange man sich in der Theorie hält, so lange man nicht praktisch einen ungesetzlichen Weg der politischen Umänderung versucht. Der erste Paragraph unserer Verfassung enthält den Satz: „Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit des Volkes", und dennoch hat ein Mann, der das einflußreichste Mitglied der jetzigen Regierung ist, Dr. Bluntschli, gegen die Volkssouveränität geschrieben und öffentlich gesprochen, und keiner Staatsanwaltschaft ist es eingefallen, ihn deßhalb zur Verantwortung zu ziehen und kein Gericht würde eine Klage deßhalb angenommen haben. Und das mit Recht! denn — wie schon gesagt — die Theorie soll frei und unbeschränkt sein, sie soll wirken dürfen, was sie als Theorie zu wirken vermag. Erst wenn die Feder, wie es bei uns auch Beispiele gegeben hat, an die Waffen oder den Prügel appellirt, ist in dieser Beziehung eine strafbare Aeußerung vorhanden. Wenn aber der Staat das politische Dogma, auf das er gebaut ist, dem theoretischen Widerspruche preisgibt: wie käme er da-

zu, das religiöse Dogma durch Polizei und Gerichte gegen den Widerspruch zu schützen? Wenn ich durch ein Buch zu beweisen suche, daß es keinen Gott und keine Unsterblichkeit gibt, was thue ich in Bezug auf die Religion anderes, als was ich in Bezug auf den demokratischen Staat thue, wenn ich die Volkssouveränität für einen Irrthum erkläre? Wenn also der Staat den religiösen Lehrbegriff der Kirche durch seine Macht schützte, während er seinen eigenen politischen Lehrbegriff der Polemik Preis gibt, — stellte er da nicht die Kirche unbedingt über sich, machte er sich da nicht zum Diener der Kirche? Dies ist aber keineswegs in Uebereinstimmung mit unserer Verfassung, denn im 4. §. derselben heißt es: „die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet." Der Staat ist also hier der Obere der Kirche. Die Kirche braucht seine Anerkennung, seinen Schutz, seine Gewährleistung. Ja es ist von der Kirche überhaupt gar nicht die Rede. Eine „anerkannte Landesreligion" ist noch lange keine Staatsreligion, noch weniger eine herrschende Religion, noch weniger aber eine herrschende Kirche. Ein solches Ding gibt es in unserer Verfassung nicht, aus dem einfachen Grunde, weil das Ding in unserer Zeit zu einem Unding geworden ist. Eine solche

Kirche ist selbst im Bereiche des Katholicismus gegenwärtig nur noch die Chimäre einer einzelnen, allerdings mit ihren Intriguen und Machinationen sehr thätigen — der ultramontanen und jesuitischen Partei — die bei allem ihren unermüdlichen Treiben doch nur einen sehr geringen Theil der Christenheit, und einen noch weit unbedeutendern Theil der Menschheit ausmacht.

Sagen wir es also in Bezug auf unsern Fall gerad heraus: Die Anklage geht von einer Ansicht über Religion und Wissenschaft, Kirche und Staat, kurz von einer Lebensansicht aus, die dem Geiste unserer Verfassung widerspricht und an den Institutionen derselben sich stößt. Gegen die Geltendmachung einer solchen Ansicht haben wir nichts einzuwenden, denn warum soll nicht der Staatsanwalt persönlich seine und die ganze herrschende Partei so gut *ihre* Ansichten haben, wie ihre Vorgänger? warum sollen sie nicht wenigstens *versuchen*, im Geiste *ihrer* Lebensansicht den Staat zu leiten, *soweit es eben die Gesetze zulassen*? warum sollten sie nicht sogar versuchen, Verfassung und Gesetze nach ihrer Lebensansicht *abzuändern*. Ich bin ein zu guter Demokrat, als daß ich mich nicht zufrieden geben könnte, wenn auf gehörige Weise ein Gesetz eingebracht würde und durchginge, welches mich in meiner geistigen Freiheit beschränkte. Ein solches Gesetz könnte mich zur Auswanderung, nie aber zur Unzufriedenheit mit dem Volk, mit der Demokratie bringen. Aber

etwas ganz Anderes ist es, wenn den noch bestehenden, ganz unzweideutigen, ganz klar eine bestimmte Lebensansicht aussprechenden Gesetzen, statt sie abzuändern, von Seiten einer entgegengesetzten Lebensansicht Gewalt angethan werden soll, und wenn — was das Persönliche der Sache betrifft — derjenige unter dieser Tendenz leiden soll, welcher im Vertrauen auf die bisherige Geltung, überzeugt ist, das in seinem guten Rechte gethan zu haben, was ihm nun aus der neuen Tendenz heraus als Vergehen angerechnet werden will. Die neue Lebensansicht soll sich erst ihre Staatsverfassung, ihre Gesetzgebung schaffen. Kann sie das, nun so hat sie ihre Berechtigung nachgewiesen, die Form unsers politischen Lebens zu beherrschen, bis sie ihrerseits wiederum von einer andern, noch neuern, abgelöst wird. Sie soll aber dann mit der Reorganisation und nicht mit der Gewalthätigkeit anfangen. Spricht uns, wie wir es nicht anders voraussetzen können, das Obergericht frei, nun so benutze die herrschende Partei den grellen Fall, welcher im Widerspruche mit allen ihren Gefühlen und Ansichten steht, zur Einbringung eines Verfassungsabänderungsantrages! Nur erlaube sie uns dann auch in unserem Sinne auf die Entscheidung über einen solchen Antrag einzuwirken! Gestatte sie eine freie Diskussion durch die Presse und im großen Rathe, und wir wollen mit jedem Erfolge zufrieden sein und uns demselben ohne Murren fügen.

2. Auslegung des Gesetzes aus seinem eigenen Wortlaute.

Der §. 127. des Strafgesetzbuchs, welcher die allgemeine Begriffsbestimmung des Verbrechens der Religionsstörung enthält, stellt für dieses Verbrechen zwei Haupterfordernisse auf, nämlich:

1) daß eine der vom Staate geschützten religiösen Anstalten angegriffen wird.

2) daß durch den Angriff ein öffentliches Aergerniß gegeben wird.

Diese beiden Erfordernisse müssen nothwendig verbunden sein, wenn das Verbrechen der Religionsstörung vorliegen soll. Ich kann also eine religiöse Anstalt, sogar eine vom Staate geschützte religiöse Anstalt angreifen, ohne des genannten Verbrechens schuldig zu sein, vorausgesetzt, daß ich durch den Angriff nur kein öffentliches Aergerniß gebe; — ich kann auch durch Angriff auf einen religiösen Gegenstand ein öffentliches Aergerniß geben, ohne daß darum das genannte Verbrechen vorliegt, vorausgesetzt, daß der angegriffene Gegenstand nur nicht zu den vom Staate geschützten religiösen Anstalten gehört. Es muß also eine Anstalt betheiligt sein, und zwar eine religiöse Anstalt uud zwar eine vom Staate geschützte religiöse Anstalt, und es

muß ein Aergerniß vorliegen und zwar ein öffentliches Aergerniß.

Wenden wir nun diese Begriffsbestimmungen auf un- unsern Fall an.

Eine Anstalt ist ein willkührliches, absichtliches Menschenwerk, ein zusammengesetztes äußeres Mittel für irgend einen Zweck. — Unbegreiflich also ist es, wie die Religion sollte eine Anstalt genannt werden können. — Wenn dies zuläßig wäre, müßte man auch die Weisheit, die Tugend, die Gerechtigkeit, Anstalten nennen können. Und würden, wenn ein solcher Sprachgebrauch der Logik zum Trotz gerichtlich sanktionirt würde, nicht, mindestens scheinbar, diejenigen Recht haben, welche behaupten, daß von geistlichen und weltlichen Machthabern nicht selten die Religion wirklich zu einer Anstalt, zu einem Hilfsmittel der Polizei und der Regierungskunst herabgewürdigt werde, und daß in dieser polizeilichen Nützlichkeit der Religion weit mehr als in wahrer Frömmigkeit die Quelle des Eifers zu suchen sei, mit der von Staatswegen der Glaube durch den Arm der Gewalt aufrecht erhalten werden solle? Also nicht nur aus logischen, sondern auch aus moralischen, sogar selbst aus religiösen Gründen kann der Gesetzgeber nicht die Religion als eine Anstalt haben bezeichnen wollen. — Nicht zu gedenken der Unmöglichkeit, daß die Logik des Gesetzgebers sich so weit vergessen hätte, die Religion eine „religiöse Anstalt" zu

nennen! Wie, wenn Jemand die Tugend eine tugendhafte Anstalt, die Medicin eine medicinische Anstalt, die Einfalt eine einfältige Anstalt nennen wollte! Der Gesetzgeber des Kantons Zürich hat nicht logische Fehler machen können, die noch unter dem ABC des Denkens liegen.

Aber ich will, wenn auch hiernach die Sache eigentlich abgemacht sein sollte, alle Einwendungen beseitigen, die noch gemacht werden könnten. „Alle religiösen Anstalten," könnte man sagen, und dieser Gedankengang ist in der Begründung der Anklage enthalten, — „alle religiösen Anstalten sind Theile der Kirche. Diese ist die religiöse „Gesammtanstalt. Religiöse Anstalten schützen heißt die „Kirche schützen. Diese aber hat eine doppelte Natur, eine „äußere und eine innere, einen Leib und eine Seele. Ihrer „äußeren Natur nach ist sie die Gesammtheit der Einrichtungen, die der Religion dienen, ihrer inneren Natur „nach ist sie die geistige Gemeinschaft und somit der gemeinsame Glaube der Frommen." — „Ganz recht! gerad das ist unsere Meinung!" werden unsere Gegner rufen. — Nur gemach! Ich bedaure dieselben nochmals mit der Logik belästigen und die Täuschung ihres Rechthabens stören zu müssen. — — Die religiösen Anstalten sind Theile der Kirche. Ganz recht, in so fern eben die Kirche eine Anstalt ist. Sie ist aber nur eine Anstalt ihrer äußeren Natur nach, nur als Gesammtheit der der Religion

dienenden Einrichtungen. Ihrer inneren Natur nach, als geistige Gemeinschaft und gemeinsamer Glaube der Frommen, als „Gemeinschaft der Heiligen," wie die Kirche es selbst ausdrückt, ist sie keine Anstalt, weil diese Gemeinschaft kein willkührliches, äußerliches, einem Zwecke dienendes Menschenwerk ist, sondern sich aus dem Zusammentreffen der menschlichen Ueberzeugungen und Veredlungsbestrebungen unwillkührlich, innerlich und als Zweck selbst, nicht als Mittel, ergiebt. Wenn also der Staat „religiöse Anstalten" schützt, so erstreckt sich dieser Schutz nicht auf das Innere der Kirche, nicht auf die innere geistige Gemeinschaft der Frommen und ihren gemeinsamen Glauben, sondern berührt nur die äußeren Interessen der Kirche. Aber im Kanton Zürich hat der Gesetzgeber nicht einmal die äußere Kirche in allen ihren Einrichtungen und Verrichtungen durch ein besonderes Gesetz schützen wollen. Trotz aller Confessionsspaltungen bildet für den wahren Christen die christliche Kirche doch immer ein großes Ganze. Wer also auch nur die äußere Kirche in allen ihren Einrichtungen und Verrichtungen schützen wollte, müßte den Gottesdienst aller christlichen Confessionen schützen. Unser Strafgesetz macht aber einen Unterschied; es spricht von besonderen vom Staate geschützten religiösen Anstalten; es setzt also religiöse Anstalten voraus, die nicht vom Staate geschützt werden. Die Verfassung gibt darüber einigen weiteren Aufschluß. „Die christliche

„Religion“ — sagt sie in §. 4. — nach dem evangelisch-„reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte „Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen „Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet.“ — Welche religiösen Anstalten schützt also der Staat bei uns? Antwort: er schützt die religiösen Anstalten der Bekenner des evangelisch-reformirten Lehrbegriffes sowie derjenigen katholischen Gemeinden, welche bei Erlaß des Gesetzes bestanden. —

Und was sind nun „religiöse Anstalten,“ wenn sie nicht die Religion selbst, auch nicht einmal die Kirche als Ganzes in sich schließen? Nichts anderes, als die Anstalten des öffentlichen Gottesdienstes, die Apparate des Cultus. Dies und nichts anderes kann der Gesetzgeber mit dem Ausdrucke „religiöse Anstalten“ haben bezeichnen wollen. Was schützt also bei uns der Staat am religiösen Leben durch ein besonderes Gesetz? Antwort: den öffentlichen Gottesdienst! und zwar nur den Gottesdienst der Landesreligion und der anerkannten katholischen Gemeinden.

Zu eben diesem Ergebniß kommt man zum Ueberflusse noch von einer anderen Seite her aus dem Wortlaute des Gesetzes, wenn man nämlich die Reihenfolge in's Auge faßt, nach welcher das Gesetz in der Aufzählung der Fälle von Religionsstörung unzweifelhaft vom Wichtigern

zum Unwichtigeren, von dem schwereren Vergehen zum leichteren fortschreitet. In §. 128. und in a. und b. §. 129. sind die einzelnen Fälle von Religionsstörung, welche unser Gesetz bestraft, von den wichtigeren zu den unwichtigeren fortschreitend, namentlich aufgezählt. Nirgends ist da von der Religion, nirgends überhaupt von etwas anderem als dem äußeren Gottesdienste mit seinen Verrichtungen und Hilfsmitteln die Rede. Endlich, am Ende des ganzen Gesetzes, wo der Platz für die leichteste Form des Verbrechens aufgespart ist, tritt eine Unbestimmtheit im Ausdrucke ein, indem hier kein genau definirter Fall vorliegt, sondern nur überhaupt von solchen Fällen die Rede ist, wo durch Aeußerungen irgend einer Art reliöse Anstalten entweiht werden. Nimmt man an, der Gesetzgeber habe hier die Fälle im Sinne gehabt, wo nicht der Gottesdienst selbst während der heiligen Handlung thätlich oder wörtlich gestört, wohl aber die Vorstellung von der Heiligkeit eines der Religion geweihten Ortes, durch irreligiöse oder unsittliche Inschriften, bildliche Darstellungen, Aergerniß verursachende Ausrufungen und ähnliche Aeußerungen, beeinträchtigt wird, so hat die Gesetzesstelle ihren richtigen Platz am Ende des ganzen Gesetzes, und enthält keine Wiederholung, keine Ueberflüssigkeit. Und nun sollte hier auf einmal statt dessen, hier am Ende des Gesetzes, hier an dem Platze, an den der geringste Grad des Verbrechens gehört, über das der leichteste Strafgrad verhängt werden soll, — nun sollte

hier auf einmal, entgegegen allen den Aufzählungen der vorhergehenden Gesetzesstellen, die Religion selbst, der Lehrbegriff, das Innere, die Seele der Kirche verstanden sein? Der Gesetzgeber hätte, wenn er dieses Innere, dieses Geistige überhaupt als des äußern Schutzes bedürftig betrachtet hätte, ihm den geringsten Schutz gewährt? Er hätte den äußerlichen Gottesdienst, den das Evangelium selbst als Nebensache bezeichnet, zur Hauptsache gemacht und höher gestellt, als die innere Ueberzeugung und Veredlung? Nimmermehr! Er hat diese inneren Güter mit seinem für dieselben allzu materiellen Schutze verschonen wollen; er hat gewußt, daß sie seines Schutzes weder bedürfen noch denselben vertragen könnten.

Dies stimmt überein mit dem, was der Staat in allen anderen Fällen an Gütern der Gesellschaft schützt, welche im Wesentlichen innerliche sind, aber dabei äußerliche Interessen haben. Der Staat schützt unseren botanischen Garten aber nicht die Botanik; wir dürfen unsere Gerichte nicht beschimpfen, aber wir dürfen über die Rechtswissenschaft uns aussprechen wie wir wollen. Auch der Einwurf, daß die Religion in Kirche und Schule von Staatswegen gelehrt werde, und daß darum der Staat in seinem eignen Interesse die Religion schützen müsse, hält hier keinen Stich, denn der Staat schützt auch sich selbst nur als äußere Anstalt, nicht das ihm zu Grunde

liegende politische System, welches nicht zur „Anstalt" des Staates gehört. Der Staat schützt die Universität, an der unter andern Wissenschaften auch die Logik von Staatswegen gelehrt wird. Demungeachtet darf man gegen die Logik sündigen, sonst müßte unser Herr Staatsanwalt für einige Stellen in seiner Klageschrift wegen Wissenschaftsstörung zur Rechenschaft gezogen werden. Aber er ist in dieser Beziehung vor jeder Verantwortlichkeit sicher, denn der Staat schützt die Wissenschaft so wenig als die Religion, und duldet die Unwissenschaftlichkeit so gut wie den Unglauben. Der Staat wehrt überall nur dem Angriff auf das Aeußere, nirgends dem auf das Innere. Dieses Verfahren ist das einzige vernünftige. Der Staat, welcher andere Grundsätze befolgt, handelt ungefähr so geistreich, wie ein Arzt, der auf eine Wunde der Seele ein Heftpflaster legen will, und so wohlmeinend und wirksam, wie der Bär, der dem Einsiedler die Fliegen abwehrte.

Ich komme nun an das zweite Erforderniß des Verbrechens der Religionsstörung: das „öffentliche Aergerniß."

Unser Strafgesetzbuch spricht an zwei Stellen von öffentlichem Aergerniß, in Bezug auf den Gottesdienst und in Bezug auf geschlechtliche Sittlichkeit. Der Begriff ist jedoch in beiden Fällen nicht sehr scharf gefaßt und nirgends findet sich eine Erklärung desselben. Halten wir uns daher in unserer Beleuchtung an die Sprache und an die menschliche Natur!

Man **ärgert**, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, einen Menschen, wenn man ihn wider seinen Willen in seinem Gemüthszustande stört. Will der Geärgerte gegen diese Einwirkung den Schutz des Staates anrufen, so muß er auf den Gemüthszustand, in welchem er gestört wird, ein **Recht** haben. Wenn ich durch eine traurige Musik einen Nachbar wider seinen Willen melancholisch mache, so wird der Staat ihm keinen Schutz gewähren, weil der Staat ihm eine fröhliche Gemüthsstimmung nicht als ein Recht zuerkennt und garantirt. Ein **Recht** auf einen Gemüthszustand kann man aber nur haben, wenn dieser einen **absoluten moralischen Werth** hat. Diese moralische Beziehung ist das, was dem Worte seine besondere ausgezeichnete Bedeutung gibt. „Aergert dich dein Auge, so reiße es aus und wirf es von dir!“ Stört dich dein Auge wider deinen Willen in einem Gemüthszustande, dem du einen absoluten moralischen Werth beilegst, so reiße es aus und wirf es von dir! —

Ein Aergerniß also gibt der, welcher Andere wider ihren Willen in einem Seelenzustande stört, der einen absoluten moralischen Werth für sie hat.

Diese Definition aber reicht nicht aus für das **öffentliche Aergerniß**. Mit derselben könnte der Staat niemals von sich aus, dem Aergerniß steuernd, einschreiten, sondern müßte warten, bis der Einzelne seinen Schutz anrüfe; denn nur der Verletzte kann entscheiden, ob er dem

Seelenzustande, in welchem er gestört wurde, einen absolut moralischen Werth beilegte und ob die Störung wider seinen Willen geschah. Wenn also unser Strafgesetz ein öffentliches Aergerniß annimmt, so setzt es voraus, daß der Staat im Besitz eines allgemein giltigen Maßstabes für einen absolut moralischen Seelenzustand sei, also auch in den Fällen urtheilen könne, wenn der unter dem Aergerniß Leidende selbst nicht Einsicht genug hat, einen solchen Seelenzustand zu erkennen und zu schätzen. Wo dieser Maßstab nnd seine Allgemeingiltigkeit dem Staate nicht mit Erfolg streitig gemacht wird, hat er mit seinem Einschreiten recht. Er betrachtet den moralischen Zustand der Gesellschaft im letzten Grunde als solidarisch, und setzt voraus, daß der moralisch bewußte Bürger ein Aergerniß nimmt nicht nur an der unfreiwilligen Störung seines eigenen Gemüthszustandes, sondern auch an der Beeinträchtigung der moralischen Freiheit Anderer, die den ihnen zugefügten Nachtheil nicht zu würdigen wissen, sich also leichtsinnig die moralische Beeinträchtigung gefallen lassen. Das Aergerniß hat hier einen Berührungspunkt mit der Verführung. Der Staat schützt nur den Unmündigen und Abhängigen, soweit es möglich ist, vor Verführung. Dem Mündigen überläßt er es, für seine Moralität selbst zu sorgen, weil bei der Verführung keine Gewalt angethan wird. Aber wenn die Verführung öffentlich betrieben wird, verwandelt sie sich, auch wenn sie einen Mündigen,

einen freien Bürger betrifft, in ein Aergerniß, weil der Einsichtige in derselben eine Beeinträchtigung der moralischen Freiheit des Verführten erkennt, so sehr sich dieser der Verführung freiwillig hingeben mag. Das moralische Urtheil und der vernünftige Wille der Gesellschaft, deren Glied der Verführte ist, tritt hier an die Stelle des Urtheils und Willens von diesem, und die Verführung wird zum Aergerniß, weil ein Glied der Gesellschaft mit Wissen der Gesellschaft wider Willen der Gesellschaft in dem Seelenzustande gestört wird, dem die Gesellschaft einen absolut moralischen Werth beilegt.

Diesen Standpunkt nimmt der Staat ein, indem er im §. 142 unseres Strafgesetzbuches unzüchtige Schriften verfolgt. Diese Schriften beeinträchtigen jedenfalls die moralische Freiheit nicht unmittelbar, es müßte denn Jemand zum Lesen derselben gezwungen werden; sie beeinträchtigen sie nicht, wie dieselbe z. B. durch öffentliche Ausstellung eines unzüchtigen Bildes beeinträchtigt wird, dessen bloßer und unwillkührlicher Anblick einen Menschen in den ihm selbst widerwärtigen Zustand sinnlicher Begierde oder wenigstens verletzter Scham versetzen kann. Eine unzüchtige Schrift wird aus freiem Entschlusse gelesen, aber sie kann sehr unfreiwillige Folgen, einen unfreiwilligen Zustand nach sich ziehen. Sie kann, indem sie der Sinnlichkeit eines moralisch nicht hinreichend starken Menschen schmeichelt, denselben verführen und so mittelbar zum Aergerniß werden. Der

Gesetzgeber hatte also einen Grund, die Verbreitung solcher Bücher mit Strafe zu bedrohen. Irreligiöse, atheistische Schriften hat er dagegen nicht mit Strafe bedroht. Sehen wir, ob er zu diesem Unterschiede eine begründete Ursache hatte.

Der Begriff des öffentlichen Aergernisses und die Möglichkeit seiner Bestrafung beruht, wie wir schon gesehen haben, auf der Annahme, daß der Staat im Besitz eines allgemein giltigen Maßstabes für einen absolut moralischen Seelenzustand sei, eines Maßstabes, der ihm nicht bestritten wird. In Bezug auf die geschlechtliche Sittlichkeit ist er aber in der That in Besitz eines solchen Maßstabes; denn kein vernünftiger Mensch bestreitet, daß der Zustand der Beherrschung sinnlicher Begierden durch das moralische Gefühl und Urtheil und den durch beide geleiteten vernünftigen Willen einen absolut moralischen Werth habe. Läßt sich aber ein solcher unbestrittener allgemein giltiger Maßstab für den moralischen Werth religiöser Ueberzeugungen finden?

Wir kennen die Lebensansicht wohl, von der die Eiferer gegen die Glaubens- und Denkfreiheit ausgehen. Für sie ist in der sogenannten geoffenbarten Religion die absolute und abgeschlossene Wahrheit enthalten. Diese Wahrheit ist nicht zu prüfen, sondern anzunehmen. Man will keine Ueberzeugung, sondern den Glauben. Dieser Glaube soll nicht das Ergebniß einer freien Geistesthätigkeit sein, sondern er wird als Pflicht gefordert. Der Zweifel ist diesen Men-

schen Sünde; jedes Bestreben, durch eigene Geistesthätigkeit zur Wahrheit zu kommen, ist ihnen vermessen, rebellisch, sündlich, weil es den Zweifel an der geoffenbarten Religion in sich schließt. Die Natur des Menschen ist ihnen bös von Jugend auf, nur durch den Glauben wird das Böse im Menschen gefesselt, aber es lauert auf eine Gelegenheit sich zu befreien. Diese Gelegenheit gibt ihm der Unglaube. Er überliefert die Seele dem Verderben, dem moralischen Tod. Eine den Unglauben predigende Schrift verlockt also auf den Weg des Verderbens. Keine Verführung kann teuflischer sein, als diese, kein Aergerniß unerträglicher, als das, welches durch eine solche Schrift gegeben wird. Was auf dem Gebiete der geschlechtlichen Sittlichkeit die unbändigen sinnlichen Triebe, die stets das zartere moralische Gefühl und den freien Willen zu verdunkeln und zu unterdrücken drohen und deren Entfesseluug der moralische Wille der Gesellschaft nicht duldet, das ist diesen Menschen auf dem religiösen Gebiete die zweifelnde und denkende Vernunft. Auch diese, für sie der Feind des ewigen Seelenheils, lauert, stets zur Empörung bereit, auf den Augenblick, wo der Unglaube sie befreit und die Seelen ihrer verderbenden Macht preisgibt.

Es gab eine Zeit, wo eine solche Lebensansicht die unbestrittene war, oder wo Denen, die sie zu bestreiten wagten, die Wirklichkeit der des Ungläubigen wartenden Höllenqualen durch einen brennenden Vorschmack bewiesen

wurde. Aber diese Zeiten sind vorbei. Seitdem man aufgehört hat, an den Teufel zu glauben, fürchtet man auch nicht mehr, ihm durch den Unglauben in die Klauen zu fallen. Für uns ist Glaube oder Unglaube eine moralisch gleichgültige Sache geworden. Der Zweifel ist uns wieder, wie den alten Heiden, der Anfang der Weisheit, und der Unglaube im schlimmsten Falle ein Irrthum, immer aber eher eine Tugend als eine Sünde. — Wo uns jene altersschwache Lebensansicht als aufrichtige Ueberzeugung entgegentritt, können wir sie mit der Pietät behandeln, die ein kindisch gewordener Greis verdient, der sich in das Leben und Treiben der jungen Generation nicht mehr schicken lernt. Er verdient, wo er sich leidend verhält, Schonung und Mitleid. Will er aber die junge Welt mit seinem Maßstabe messen, so kann ihm Niemand das Aergerniß ersparen, sich jeden Augenblick an eine Unmöglichkeit zu stoßen. Er verbittert sich seine letzten Tage durch einen machtlosen und wirkungslosen Kampf, und stirbt mit dem betrübten Glauben, daß die Welt im Argen liege, während um ihn her überall junge Kräfte wirken und das Leben verbessern und verschönern. Unsere Staaten haben in ihrem innern politischen Leben schon längst mit dem Glauben nichts mehr zu thun, und haben sich dafür der Wissenschaft und ihrer praktischen Anwendung zum Wohle der Menschheit in die Arme geworfen. Die unter ihnen, welche einen Augenblick die Grille verfolgen, in eine vergangene Zeit

zurückzukehren, bringen es höchstens bis zu einer Maskerade, in der die Raritäten einer mittelalterlichen Garderobe in buntem Gemisch mit moderner Tracht und Sitte erscheinen. Und überall zerspringen und zerreißen die alterthümlichen Gewänder, daß der natürliche Leib darunter zum Vorschein kommt. Was ist doch in diesen Staaten z. B. aus der geoffenbarten Schöpfungsgeschichte geworden — was haben die Naturwissenschaften von ihr übrig gelassen! — Welcher Dorfschulmeister dürfte es jetzt, selbst im Kanton Zürich, wagen, im Ernst von den sechs Schöpfungstagen zu reden, oder zu behaupten, daß die Erde sich nicht um die Sonne drehe? Jeder Bauernbube würde ihm spöttisch zurufen:

„E pur si muove — ist's Panier,
Sie dreht sich eben doch herum!“

Wie aber steht es mit der Autorität der Offenbarung, wenn auch nur ein Stück des Glaubens an dieselbe preisgegeben wird? — Unvermeidlich entsteht ein Loch in derselben, durch welches der Zweifel gleich einem Bergmann mit Lampe, Hammer, Meisel und Sprengpulver in das Innere des Baues hinabsteigt. Eine halbwahre Offenbarung ist keine Offenbarung; für ganz wahr aber wird in unserer Zeit von keinem denkenden Christen mehr die Bibel gehalten; woraus folgt, daß sie zwar, wie Lessing sagt, eine Offenbarung enthalten kann, aber keine Offenbarung ist. Damit hat aber sie aufgehört überhaupt eine Auto-

rität zu sein, und selbst der christlichste Staat, sobald er in seinen Schulen Naturwissenschaft lehren läßt, erkennt sie als Autorität nicht mehr an, sondern überläßt es der Privatansicht eines Jeden in ihr Offenbarungen zu finden oder nicht zu finden. Sie kann daher den Gehalt eines verpflichtenden Glaubens nicht mehr abgeben. Der Staat kann also, da eine andere Glaubensnorm eben so wenig besteht, sich nicht rühmen, im Besitz eines allgemein giltigen, unbestrittenen Maaßstabes für einen absolut moralischen Seelenzustand auf dem Gebiete der religiösen Ueberzeugungen zu sein. Selbst Bluntschli, der Führer der christlich-conservativen Partei im Kanton Zürich, hat in der letzten Versammlung unsers großen Rathes der rationalistischen Religionsansicht ein gewisses Recht zugestehen müssen, wodurch er sich sogar selbst zu ihr bekannt hat; denn da den Offenbarungsgläubigen Zweifel, Kritik und Unglaube nicht nur als Irrthum sondern als Sünde gelten, die auf den Weg des ewigen Verderbens führt, so ist diesen die Intoleranz die heiligste aller Pflichten, die Toleranz die entschiedenste Gewissenlosigkeit und Abtrünnigkeit vom Glauben. Aber so ernstlich haben es freilich die neumodischen Anhänger des positiven Christenthums mit ihrem Glauben nicht gemeint. Man gestattet noch einem Juden bei hellem Tage über die Straße zu gehen, zum öffentlichen Aergerniß des wahren gläubigen Christen, der ja immer daran denken muß, daß der Jude ein Ungläubiger

ist und daß sein ungenirtes Umhergehen zu dem sündlichen Irrthum verleiten könnte, als ob man so zu sagen ein honetter Mensch sein könnte, ohne ein Christ zu sein. Aber wie darf man von einem Conservativen, trotz seines Glaubens, eine solche Consequenz verlangen? Die wäre ja beinahe radikal! Eine „männliche" Staatsweisheit versteht es, der Lage der wirklichen Dinge gebührende Rechnung zu tragen. Ein Wenig Offenbarung und ein Wenig Vernunft, — ein Wenig Intoleranz und ein Wenig Toleranz, — oder auch, nach Umständen, viel Intoleranz und viel Toleranz! — Alles zur rechten Zeit und am rechten Ort! Wir können solche staatsweise Berücksichtigungen unabänderlicher Verhältnisse nur loben, denn das unabänderlichste aller Verhältnisse ist die Unmöglichkeit der Erhaltung dessen, was man erhalten will, in welche Unmöglichkeit also die Staatsweisheit, zu unserer Zufriedenheit, ebenso gut sich wird zu fügen wissen.

Wie kann demnach von einem allgemeingiltigen und unbestrittenen Maßstabe für einen absolut moralischen Seelenzustand auf dem Gebiete religiöser Ueberzeugungen die Rede sein, wenn für den bei weitem größten Theil der denkenden Menschen kein bindender Gehalt dieser Ueberzeugungen mehr vorhanden ist, dieselben also nur noch ein intellektuelles nicht aber ein moralisches Interesse haben? Kein Mensch leugnet, daß der Zustand der Herrschaft sinnlicher Begierden über das moralische Urtheil und den vernünftigen Willen

ein unmoralischer ist; — aber daß der Unglaube unmoralisch sei, das leugnen wir und leugnen Millionen mit uns. Ernstes, redliches Streben nach der Wahrheit, das ist uns das moralische Element in jeder Ueberzeugung; aber dieses Element wird eben so leicht zum Unglauben als zum Glauben führen. Wir bestreiten also mit Fug und Recht, daß durch den Unglauben ein Seelenzustand von wesentlichem moralischen Werthe gestört werden könne, weil der unglücklichste Fall des Unglaubens nur der Irrthum sein kann, der nichts Unmoralisches an sich hat.

Wenn aber eine solche Störung unmöglich ist; wenn von einer Beschränkung der moralischen Freiheit in solchem Falle gar nicht die Rede sein kann; wenn eine Verführung zum Bösen hier unmöglich ist, weil überhaupt nichts Böses vorliegt, oder weil die Ansicht, nach welcher etwas Böses vorliegen würde, nichts weniger genannt werden kann, als allgemeingiltig und unbestritten; — wenn Alles sich so verhält, wie kann da von einem öffentlichen Aergerniß durch eine irreligiöse oder atheistische Schrift die Rede sein?

Und eben so unmöglich, um es zum Ueberflusse zu zeigen, ist die Erregung eines Privat-Aergernisses durch eine solche Schrift. Wer sich über ein solches beklagen wollte, müßte zuerst beweisen, daß er seinem Glauben einen absolut moralischen Werth beilegte, daß er in diesem

Glauben irre gemacht worden, daß dies wider seinen Willen geschehen, und daß er noch jetzt ebendemselben Glauben einen absolut moralischen Werth beilege. Aber diese Nachweisung ist eine Unmöglichkeit in sich selbst; denn wenn er das Buch gelesen hat, so ist er nicht wider Willen in seinem Glauben irre gemacht worden, und er hat nicht Grund sich zu beklagen; — wenn er nicht wider Willen irre gemacht worden ist, so hat der Glaube keinen absolut moralischen Werth für ihn gehabt und er hat nochmals nicht Grund sich zu beklagen; — wenn er wirklich irre gemacht worden ist, so kann der aufgegebene Glaube nicht jetzt noch jenen Werth für ihn haben, und er hat jetzt abermals keinen Grund sich zu beklagen; — endlich wenn er zur Einsicht des Irrthums gekommen und zu dem verlornen Glauben zurückgekehrt ist, so hat er nicht Schaden gelitten, sondern durch die überstandene Prüfung einen ewigen Gewinn davon getragen, und hat also am allerwenigsten Grund sich zu beklagen. — —

Wir hätten schon mehr als genug gesagt, wenn es uns nur um unsern Fall zu thun wäre. Aber wir haben noch manche dunkle Stelle in einem gegnerischen Kopfe oder Gemüthe aufzuklären. Wir kommen zu einer andern Auffassungsweise des Aergernisses.

Der Leser hat oben, S. 10 — 12, den Gesetzestitel über Religionsstörung vor Augen gehabt. Nach der Anklage selbst könnte im Falle einer Schuld höchstens die

Stelle §. 128, lit. c. Anwendung auf uns finden. In dieser Stelle ist aber vom Aergerniß nicht mehr die Rede, während von „Beschimpfung" gesprochen wird. Es ist nun klar, daß diese „Beschimpfung" keine wahre Beschimpfung im Sinne der Injurie sein kann, weil letztre hier undenkbar ist, daß ferner das Aergerniß als wesentliches Erforderniß des Verbrechens der Religionsstörung in §. 127 im Allgemeinen festgestellt ist, und daß daher alle einzelnen Fälle dieses Erforderniß in sich schließen müssen, woraus unbestreitbar hervorgeht, daß das, was in §. 129, lit. c. eine „beschimpfende" Aeußerung heißt, nichts anders ist und sein kann, als was §. 127 mit dem Ausdruck „öffentliches Aergerniß" bezeichnet wird.

Die Anklage aber, welche solchen logischen Feinheiten abhold ist, nimmt den Ausdruck des Gesetzes: „beschimpfend" — ganz im gemeinen Sinne der Injurie. Zwar sagt der Ankläger, was allerdings anzuerkennen ist (siehe oben S. 15) das Gericht sei in Behandlung vorliegenden Falles „nicht wie bei Injurien" an eingeklagte Worte gebunden; — aber die Verschiedenheit des Falles von einem Injurienprozesse scheint dennoch ihm nicht ganz klar zu sein, sonst könnte er nicht (S. 15.) davon sprechen, die Schrift Bauer's gehe darauf aus, der christlichen Religion „wenn man so sagen darf, allen Credit oder ihren guten Ruf zu entziehen", worin er „gewiß eine Beschimpfung" findet. Das „wenn

man so sagen darf" stellt seine Ansicht scheinbar wieder in Zweifel; allein der Zweifel wird gehoben, wenn man das Citat von §. 186. unsers Strafgesetzbuches sieht, welches er zur Unterstützung dieses Punktes der Klage beifügt. Dieser §. nämlich lautet wie folgt:

§. 186. „Wer einem Andern bei dritten Personen, mit dem Bewußtsein der Falschheit seiner Aeußerungen, Handlungen oder sonst Thatsachen, die in diesem Gesetzbuche oder andern bestehenden gesetzlichen Verordnungen des Kantons für strafbar erklärt sind, oder die dem Thäter seinen guten Ruf entziehen könnten, mündlich oder schriftlich oder durch bildliche Darstellung andichtet, oder eine solche Andichtung mit dem Bewußtsein ihrer Falschheit weiter verbreitet, macht sich der Verleumdung schuldig."

Hier wird eine kurze Beleuchtung unerläßlich. Den Begriff der Verläumdung will ich dabei nicht besonders in Betracht ziehen und nur die Ehrverletzung überhaupt in's Auge fassen.

Eine Beschimpfung oder Injurie ist eine Ehrverletzung. Ehre aber kommt nur Personen zu. Wenn von einer Beschimpfung der Religion die Rede sein sollte, so könnte dies nur eine ungenaue Redeweise sein, wie überhaupt hier das Wort nur im schwankenden Sinne gebraucht wird. Um zu einem scharfen Verständniß zu kommen, muß die Frage beantwortet werden: welche Person ist es, die hier beschimpft wird, deren Ehre verletzt wird, gegen

die die Injurie begangen wird? und die einzig mögliche Antwort darauf ist: Gott! — So hat auch der Kläger die Sache aufgefaßt, indem er von Gotteslästerung spricht. Zu einer Beschimpfung aber gehört die Absicht, Jemandes Ehre zu verletzen. Wie kann also ein Pantheist, der keinen persönlichen Gott glaubt, sondern eine allgemeine alles Seyn durchdringende und in sich fassende Lebenskraft annimmt, — wie kann vollends ein Atheist, der gar keinen Gott glaubt, die Absicht haben, Gott zu beschimpfen? Etwas beschimpfen wollen, dessen Existenz man bestreitet? welche Verwirrung der Begriffe! — Ein Pantheist oder Atheist kann also auch die Religion nicht beschimpfen, in diesem Sinne keine Religionsstörung begehen. Um ihn seiner Schuld zu überführen, müßte man ihm zuerst beweisen, daß er sich nur für einen Pantheisten oder Atheisten halte, darin aber sich gänzlich irre, indem er wirklich kein solcher sei. — Eine wunderliche Aufgabe für eine Verhandlung vor Gericht! —

Aber gesetzt auch, es wäre ein guter, ehrlicher, orthodoxer Christ, der die Religion, also Gott beschimpft haben soll — obschon einem solchen dies am wenigsten zuzutrauen ist. — Soll in diesem angenommenen Falle ein Gericht strafen, so muß ein Injurienprozeß für Gott gegen den Beschimpfer geführt werden. Aber — wer weiß denn, ob Gott wirklich hat Klage führen wollen, ob er nicht ein gütiger Gott hat sein wollen, der seinem Belei=

diger verzeiht? Hat nicht Christus, der ja einem orthodoxen Christen Gott selbst ist, die Lehre gegeben: „Liebet eure Feinde! thut wohl denen, die euch hassen! bittet für die, welche euch verfolgen!“ Und Gott selbst, der dem Gläubigen das höchste Ideal der Liebe und Barmherzigkeit ist, sollte hier gerade das Gegentheil der Liebe fühlen und üben, welche er von den Menschen als höchste Tugend verlangt und die er in menschlicher Gestalt selbst ausgeübt hat! — Nimmermehr! — Wie kommt also der Staatsanwalt des Kantons Zürich dazu, sich zwischen uns und Gottes vergebende Milde und Liebe zu stellen? Wie kommt er dazu im Namen Gottes vor Gericht gegen uns Klage zu führen?

Und wenn trotz allen diesen Einwendungen der Prozeß doch eingeleitet und zu Ende geführt worden wäre, — und wenn das Gericht gesprochen hätte: „es sei die Ehrverletzung aufgehoben“, wenn die beschädigte Ehre Gottes also wieder hergestellt wäre, welche klägliche Satisfaction gäbe unser Gesetz der beleidigten Gottheit? Wer einen König beleidigt, kann die Freiheit, ja das Leben verlieren. Wer Gott beleidigt, kommt im Kanton Zürich, wenn er recht grob gewesen ist, einige Wochen in Gefangenschaft und zahlt 400 Franken Buße! Man sieht, es ist dem Gesetzgeber nie eingefallen, daß er die Ehre Gottes in Schutz zu nehmen habe, sonst hätte er den vor Zeiten in solchen Fällen üblichen Scheiterhaufen beibehalten.

Aber wir haben früher gesehen, daß das Gesetz nicht von der Religion selbst spricht, also auch nicht von einer Beschimpfung der Religion und nicht von einer Lästerung Gottes. Von religiösen Anstalten ist in dem Gesetze die Rede. Neue Schwierigkeit! Wie soll eine Anstalt beschimpft werden können, welche so wenig eine Person ist, wie die Religion? Welchen Sinn hat eine Injurie gegen ein Krankenhaus, gegen eine Mineraliensammlung? — Man sieht, das Gesetz hat mit dem Ausdruck „beschimpfend" in lit. c. §. 129. nichts anderes bezeichnen wollen, als die Herabsetzung des Werthes religiöser Anstalten in den Augen derer und wider Willen derer, denen sie dienen sollen.

Der Werth religiöser Anstalten in den Augen derer und für die, welche von ihnen Gebrauch machen, besteht aber in der Vorstellung von der Achtung, die man thatsächlich vor ihnen hat, in der Vorstellung von ihrer Reinheit und Heiligkeit, und diese Vorstellung wird gestört, die Heiligkeit der Anstalt wird entweiht und der Anstalt dadurch ein Theil ihres Werthes als eines Mittels der Gottesverehrung geraubt, wenn man die Handlungen begeht, welche das Gesetz namhaft aufführt, oder wenn z. B., was das Gesetz nicht namhaft aufführt aber was unter §. 129 lit. c. fallen würde, Jemand in der Kirche unsittliche oder ungläubige Worte ausrüfe oder unsittliche Zeichnungen an die Wände machte. Durch eine solche Handlung würde wirklich für alle, die zur Kenntniß dieser Handlungen

kämen, der Zustand der Andacht gewaltsam gestört, welchem der Gläubige einen absolut moralischen Werth beilegt, und da diese Störung wider seinen Willen geschähe, würde ohne allen Zweifel ein Aergerniß begangen, und zwar ein öffentliches, da der Zustand moralischer Freiheit, welchem die Gesellschaft ihren unbedingten Schutz gibt, und auf welchen in solchem Falle die Verletzten durch die Glaubensfreiheit und den gesetzlichen Staatsschutz ein ganz besonderes Recht haben, angetastet worden ist.

Auf diese Weise haben wir nicht nur das Gesetz zu unsern Gunsten aus seinem Wortlaute wie aus der Verfassung interpretirt, sondern wir haben sogar dessen vollkommene Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der menschlichen Natur und der Gesellschaft nachgewiesen, und damit gezeigt, daß, manchen nicht hinreichend scharfen Ausdruck abgerechnet, eine Abänderung desselben nur eine Verschlechterung werden könnte.

3) Auslegung des Gesetzes aus den Folgerungen und Folgen, welche mit der der Anklage zum Grunde liegenden Ansicht unvermeidlich verbunden sind.

Für Menschen, die Verstand genug haben, um consequent denken zu können, Liebe zur Wahrheit genug, um consequent denken zu wollen, guten Willen genug, um ihrer Einsicht gemäß zu handeln, — für solche Men-

schen würde, wenn ich alles Frühere nicht gesagt hätte, schon der Theil meiner Beleuchtung, zu welchem ich jetzt übergehe, ganz allein hinreichend sein, die Anklage zu widerlegen. Dieser Theil ganz allein müßte hinreichend sein, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß der Gesetzgeber in unserer Verfassung, unserem Strafgesetze und unserer Gerichtsordnung eine ganze Lebensansicht niedergelegt hat, die der gegen uns erhobenen Anklage überhaupt den Grund und Boden bestreitet, sie von vorn herein als unzulässig hinstellt und als reactionär bezeichnet; — dieser Theil allein müßte hinreichend sein, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß auch unser große Rath die bereits ausgeschriene angebliche Lücke in unserer Gesetzgebung nicht auszufüllen im Stande sein würde, ohne entweder unserem ganzen Staatsgebäude einen durchaus veränderten Styl zu geben, oder dasselbe durch eine barbarische Vermischung verschiedener Style auf das Aeußerste zu verunstalten. Die letzte Möglichkeit, wenn sie zur Wirklichkeit würde, wäre kläglich; ich traue aber dem, welcher zu diesem Zwecke besonders thätig sein müßte, bei seinem Ehrgeize Gesetzgeber zu sein, zu viel Ehrgeiz zu, als daß er solche Pfuscherarbeit könnte liefern wollen. Die erste Möglichkeit macht mir wenig Kummer, denn sie gehört zu der Art von Möglichkeiten, die man Unmöglichkeiten nennt.

Nehmen wir an, der Sinn des Gesetzes über Religionsstörung sei der, welchen der Staatsanwalt in demselben

findet; — nehmen wir an, das Gesetz wollte die Ehre Gottes selbst, die Religion selbst, das Christenthum selbst, den Lehrbegriff der Landesreligion selbst vor Angriffen schützen, nicht bloß die äußeren kirchlichen Anstalten. Nehmen wir für einen Augenblick an, diese Absicht wäre eine vernünftige; ich sage, „für einen Augenblick" — denn es wird sich eben durch diese Annahme zeigen, daß sie eine unvernünftige wäre, schon deßwegen, weil sie unausführbar ist. Untersuchen wir nun, welche anderen Staatseinrichtungen der Gesetzgeber wenigstens hätte schaffen müssen, wenn er diese Absicht gehegt hätte, ohne sich die Unvernünftigkeit derselben sogleich selbst eingestehen zu müssen.

1. Der Gesetzgeber hätte zuvörderst wenigstens in Bezug auf religiöse Dinge keine Preßfreiheit geben dürfen, während unsere Verfassung sagt: „Die Freiheit der Presse ist gewährleistet; die Censur darf niemals hergestellt werden". — Die Sache ist vollkommen klar: Wenn der Gesetzgeber in der That die Ehre Gottes für verletzbar, Religion und Glaube für entweihbar, die Wahrheit für schwach und äußern Schutzes bedürftig, daß Seelenheil der Gläubigen durch die Aeußerungen des Unglaubens für gefährdet angesehen hätte, so hätte er in einer Bestrafung nach dem Verbrechen nur einen untergeordneten Zweck des Gesetzes finden können, dagegen sich für verpflichtet halten müssen, eine Antastung dieser Heiligthümer unmöglich zu machen. An der

Bestrafung hätte ihm zunächst Nichts, an der Verhütung Alles gelegen sein müssen, da keine Strafe das gestiftete Unheil wieder gut machen könnte. Der Gesetzgeber hat, wie gesagt, an so etwas gar nicht gedacht. Der bloße Gedanke war dem Geiste unsers Gemeinwesens zuwider.

2. Der Gesetzgeber hätte sodann auf das Verbrechen der Religionsstörung ungleich höhere Bestrafung setzen müssen, und zwar gerad auf die Religionsstörung durch bloße wörtliche Aeußerungen die höchsten Strafen, weil nur diese eben Gott und die Religion selbst betreffen können. Der Gesetzgeber hat gerad umgekehrt gehandelt, nämlich er hat im Strafmaß immer die thätliche Form des Verbrechens vorangestellt, und für das Verbrechen überhaupt ein Strafmaß gewählt, durch welches dasselbe für geringer erklärt ist, als die meisten anderen Verbrechen. Die Sache ist wiederum sehr klar: Will der Gesetzgeber z. B. einen Gottesleugner überhaupt bestrafen, so muß er doch den Glauben an Gott als eine Pflicht betrachten, und wenn er ihn überhaupt als eine Pflicht betrachtet, so muß er ihn als die erste aller Pflichten betrachten, und wenn er dies thut, so muß er die Gottesleugnung als die Verletzung der ersten aller Pflichten, also als das erste aller Verbrechen betrachten, und wenn er dies thut, muß er es mit der größten aller Strafen belegen*). Unser Gesetz-

---

*) „*Si les lois des hommes ont à venger un être*

geber hat an etwas Aehnliches nie gedacht. Er hat nur, zwar Jedem seinen Glauben oder Unglauben, aber auch Jedem seine ungestörte Gottesverehrung lassen wollen. Nicht mehr und nicht minder.

3. Der Gesetzgeber hätte ferner bei der Bestrafung irreligiöser Aeußerungen vor allen Dingen an den Widerruf denken, und dieser hätte ihm in gewisser Beziehung selbst wichtiger scheinen sollen, als die Bestrafung selbst. Wenn durch irreligiöse Aeußerungen etwas Böses geschieht, so gibt es nur ein Mittel, dieses Böse — ganz oder

---

infini, elles se règleront sur son infinité . . . Un historien de Provence rapporte un fait qui nous peint très-bien ce que peut produire sur des esprits foibles cette idée de venger la divinité. Un Juif accusé d' avoir blasphémé contre la sainte Vierge, fut condamné à être écorché. Des chevaliers masqués, le couteau à la main, montèrent sur l' échafaud et en chassèrent l' exécuteur, pour venger eux-mêmes l' honneur de la sainte Vierge. Je ne veux point prévenir les réflexions du lecteur. Montesquieu esprit des lois, T. II. L. XII. Ch. IV. Man darf wohl sich mit einem Beispiel auf eine frühere Zeit beziehen, wenn die Gegenwart Versuche macht, zu ihr zurückzugehen. Stehe ich nicht vor Gericht als Verleger von Herwegh's Heidenlied? und hat dessen Mangel an Discretion gegen die „Madonna" nicht selbst die Redaktoren der Augsburger Allgemeinen Zeitung in ritterlichen Unwillen versetzt? —

theilweise — wieder gut zu machen, nämlich den Widerruf. Denn nicht nur wäre es, nach der ganzen orthodoxen Auffassungsweise dieser Verhältnisse, möglich und wahrscheinlich, daß durch den Widerruf Gott versöhnt würde, sondern es wäre auch dessen Ehre in gewisser Beziehung doppelt verherrlicht, wenn selbst der Gottesleugner sie durch Widerruf verkündigte. Eben so sehr aber ist Folgendes zu beachten: Wenn Jemand dadurch, daß er sagt, es gibt keinen Gott, es gibt keine Unsterblichkeit, Andere in ihrem Glauben irre gemacht hat, so mag man ihn strafen, wie man will, der von ihm zum Unglauben Verführte kann dabei immer denken: „Hier geht Gewalt über Wahrheit; der Mann hat doch Recht!" Widerruft dagegen er selbst seine Aeußerungen als Irrthum, dann macht er den von ihm Verführten irre an sich und somit irre an dem, was er ihm als Wahrheit mitgetheilt hat. Und da der Staat, wenn er den Gottesleugner überhaupt strafen will, auch die Ueberzeugung haben muß, daß der Fehler des Leugners nicht an der Erkenntniß, sondern am bösen Willen, am verstockten Herzen liegt, daß der Leugner in Bezug auf seinen Unglauben zugleich ein Lügner ist, so hat der Staat auf diesem Standpunkte auch volles Recht, den Widerruf zu erzwingen. Ist unsere Zeit zu human für die Folter, so kann sie wenigstens auf die Verweigerung des Widerrufs die Todesstrafe setzen. Unserm Gesetzgeber ist von allem dem nichts in den Sinn gekommen.

4. Der Gesetzgeber hätte für Untersuchung und Bestrafung irreligiöser Aeußerungen nicht weltliche sondern geistliche Gerichte aufstellen müssen, weil nur diese den wahren Werth der Aeußerungen, das wahre Gewicht des Verbrechens beurtheilen könnten. Wir dagegen kennen in unserem Staate nur ein weltliches Recht und weltliche Gerichte.

5. Der Gesetzgeber hätte für solche Fälle bestimmen müssen, daß dem Angeklagten nur in so fern eine Vertheidigung zu gestatten sei, als er beweisen wolle, die Aeußerungen nicht gethan zu haben; daß dagegen eine Vertheidigung der Aeußerungen selbst, überhaupt eine Erwähnung und Wiederholung derselben schlechterdings verboten und als ein Rückfall zu betrachten sei. Selbst die Akten dürften diese Aeußerungen nicht enthalten. Ein Gericht, bestehend aus Gottesgelehrten, welches den Thatbestand erhärtet, sein Schuldig oder Nichtschuldig spricht und die Strafe bestimmt, mit Ausschluß jeder weiteren öffentlichen oder geheimen Gerichtsverhandlung, dies wäre die einzige der Sache entsprechende Gerichtsstelle und Gerichtsordnung für solche Fälle. Am allerwenigsten hätte der Gesetzgeber ein öffentliches Gerichtsverfahren, Veröffentlichung des Processes und offentliche Besprechung des Falles zulassen dürfen, wie alles dieses bei uns zugelassen ist.

Wenn die Aeußerungen, welche bestraft werden sollen, gotteslästerlich sind, — wie darf das Gericht dulden, daß sie vor seinen Ohren wiederholt werden, wie vollends dul-

den, daß sie vertheidigt werden? Ist nicht die Vertheidigung der Gotteslästerung die ärgste aller Gotteslästerungen?*) Und warum sollte man eine solche Vertheidigung gestatten, deren Unwirksamkeit, ja deren umgekehrte Wirkung man schon im Voraus kennt? — Wie, — wenn ein Mörder vor Gericht einen neuen Mord beginge bloß um deutlich zu machen, wie die Sache vor sich gegangen sei und wie die oder die mildernden Umstände dabei Statt gefunden? — Soll es sich denn nicht um die Ehre Gottes selbst handeln, und die will man preisgeben damit ein Mensch sich auf eine der Natur der Sache nach unwirksame Weise vertheidigen könne? Ueber so unbedeutende Skrupel, wie der, daß man den Angeklagten doch hören müsse, hätte, einem so wichtigen Interesse gegenüber, wie die Ehre Gottes ist, der Gesetzgeber hinweg sein müssen.

Und wie, — wenn der Angeklagte den Richtern selbst ein Aergerniß gäbe, die Richter selbst in ihrem Glauben irre machte? Sie mögen noch so stark im Glauben sein, sie sind und bleiben Menschen. Wie, — wenn der Angeklagte die Richter gar von der Wahrheit seiner Ansichten überzeugte? Der Fall ist so gut möglich, wie der, daß von zwei Streitenden, einem Protestanten und einem Katholiken, jeder den andern bekehrte. Die Richter wären dann

*) *„Ont-ils voulu faire violer la loi par la loi?"* — fragt Montsquieu in einer nicht unähnlichen Beziehung.

überzeugt, daß der Angeklagte Recht hätte, und doch müßten sie ihn nach dem Gesetze verurtheilen! — Darf ein solches Verhältniß möglich sein?

Endlich, alles dieses nicht in Anschlag gebracht, wie dürfte das Publikum einer gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, um von Ankläger und Vertheidiger Gotteslästerungen wiederholen zu hören? Wie dürfte das Publikum eine gedruckte Beleuchtung und Darstellung des Processes lesen, die es in gegenwärtigen Blättern findet, eine Darstellung, die in den Akten selbst die Wiederholung der Gotteslästerungen enthält? Wir bleiben hier in den Widersprüchen, in der Unvernunft stecken! Ein Gotteslästerer oder Gottesläugner, wenn es solche Leute gibt und man sie überhaupt für strafbar hält, kann nur auf eine Weise konsequent und dem angenommenen Verbrechen gemäß verfolgt und bestraft werden. Er muß von der Erde verschwinden, spurlos, ohne daß man weiß warum, und wohin er gekommen, und selbst das Nachforschen für seine Freunde muß Verbrechen sein. Auf jede andere Weise wird das Unheil, was er angerichtet haben soll, nur vermehrt. Die Spanische Inquisition hat dies recht gut eingesehen. Jede andere Gerichtsordnung für solche Verbrechen, wenn sie einmal Verbrechen sein und als solche bestraft werden sollen, ist eine klägliche Halbheit, welche die moderne Humanität mit den dunkeln und barbarischen Begriffen früherer Zeiten zu

verbinden sucht und dabei sich ausnimmt, wie ein alter Wolf, dem die Zähne ausgefallen sind.

Ich muß hier einige öffentliche Fragen an den Staatsanwalt des Kantons Zürich richten, einige Fragen, auf welche keine Antwort auch eine Antwort sein würde. „Der Beobachter aus der östlichen Schweiz", das Organ derjenigen Partei, die der Verfolgung unserer Schriften den entschiedensten Beifall klatscht, hat unmittelbar nach Sequestration der ganzen Auflage des entdeckten Christenthums die rücksichtslosesten Stellen dieser Schrift, noch dazu aus dem das Aergerniß mildernden Zusammenhange gerissen, vor sein Publikum gebracht. Der östliche Beobachter hat damit das Aergerniß, wenn eins vorhanden ist, weit allgemeiner und auf eine viel grellere Weise verbreitet, als es im Kanton Zürich jemals durch die Herausgabe der Schrift selbst verbreitet worden wäre. Seine Publikation war nichts als eine vom Haß eingegebene Frivolität. Wenn die Stellen im Buche Gotteslästerungen sind, so hören sie nicht auf, es im östlichen Beobachter zu sein, auch wenn dieser die Miene annimmt, sie zur Ehre Gottes zu wiederholen. Wenn man die Mißhandlungen rügen will, die ein Mensch erlitten hat, so wäre es ein merkwürdiges Verfahren, das Volk zusammen zu rufen, vor dessen Augen die Mißhandlungen an dem gleichen Menschen zu wiederholen, damit die öffentliche

Indignation gegen den ersten Thäter erregt werde. Oder wenn ein unzüchtiges Buch erschienen wäre und der Beobachter hätte die unzüchtigsten Stellen in seinen Spalten abdrucken lassen, um zu zeigen, wie schamlos das Buch sei?— Gerad so hat es der östliche Beobachter gemacht, sofern der Inhalt des Bauer'schen Buches als verwerflich anzusehen ist. — Der östliche Beobachter hat dies zu einer Zeit gethan, wo die Verleger selbst, zur Vorbereitung auf ihre Vertheidigung und zur Mittheilung an ihren Rechtsanwalt, nicht ein einziges Exemplar der sequestrirten Schrift von Bauer in den Händen hatten und wo im ganzen Kanton Zürich mit Wissen der Verleger kein Exemplar existirte, außer den unter Sequester liegenden. Demnach richte ich an Sie, Herr Staatsanwalt des Kantons Zürich, hiermit öffentlich folgende Fragen:

1. Warum ist von Ihnen der „Beobachter aus der östlichen Schweiz" nicht eben so gut den Gerichten verzeigt worden, wie das Literarische Comptoir, da er doch das, was nach Ihrer Ansicht Verbrechen ist, in höherem Grade begangen, als wir, ja da er sogar dasselbe wirklich begangen hat, während uns nur die Vorbereitungen zur Herausgabe des Buches nachgewiesen werden können? — da der Beobachter diese Stellen publicirt hat, nachdem ihm die Ansicht der Staatsanwaltschaft über die Strafbarkeit derselben bekannt war, während das Literarische Comp-

wir sich nicht in dieser Stellung befunden hat? Wollen Sie, Herr Staatsanwalt, den Unterschied in der guten Absicht des Beobachters finden? Sie können nicht! denn eine strafbare Handlung bleibt strafbar bei der besten Absicht. Oder wie, wenn auch wir das Buch nur in der guten Absicht gedruckt hätten, das Christenthum durch einen solchen Angriff zu befestigen? Wenn das Mittel dem Beobachter gut schien, konnte es nicht auch uns gut erschienen sein?

2. Woher hat die Redaktion des Beobachters aus der östlichen Schweiz ein Exemplar der Schrift erhalten? Wenn die Schrift nicht unter das Publikum kommen sollte, wie durfte sie in die Hände eines Zeitungsschreibers kommen? Gehört dieser nicht auch zum Publikum? Ist dieser Zeitungsschreiber allein im Kanton Zürich mündig und das ganze übrige Volk unmündig, daß dieser allein selbst urtheilen, das ganze übrige Volk nur durch seine Brille sehen darf? Ist dieser Zeitungsschreiber allein in seinem Glauben felsenfest und sind alle übrigen Bürger des Kantons Zürich in Gefahr durch das Buch verführt zu werden?

3. Haben Sie, Herr Staatsanwalt, — da es sonst schwer ist zu erklären, wie der Beobachter zu dem Exemplare oder zu dem Auszuge gekommen, — vielleicht die Publikation der Stellen selbst begünstigt?

Ich halte Sie, Herr Staatsanwalt, für unfähig par-

teiisch und ungerecht zu sein, aber haben Sie auch in dieser Angelegenheit die klaren, richtigen Begriffe gehabt, die hier von Ihnen gefordert werden konnten? — *)

6. Endlich hätte der Gesetzgeber nicht nur für religiöse Schriften, die im Kanton erscheinen, sondern für alle solche Schriften, welcher Literatur sie angehören mögen, (und ich könnte einen artigen Katalog aus der deutschen, der französischen und selbst der neuesten englischen Literatur mittheilen, der geeignet wäre, unserem Herrn Staatsanwalt unruhige Tage und Nächte zu machen) eine Censur einführen, die Buchhändler zu Einholung der Verkaufserlaubniß bei der Censurbehörde verpflichten, und, um dem ganzen Gebäude den Schlußstein zu geben, einen Index librorum prohibitorum auch für unsere öffentlichen und Privat-Bibliotheken aufstellen müssen. Denn ach, was nützt alle Wachsamkeit unsers Herrn Staatsanwalts über die Unternehmungen des Literarischen Comptoirs, wenn aus andern Staaten, wo das Christenthum von der Regierung weniger geschützt wird, als bei uns, die irreligiösen, gotteslästerlichen Werke der Freigeister bei uns eingeführt und selbst von unseren christlichsten Buchhändlern ohne Gewissensskrupel verkauft werden? Versuche es einer unserer Leser, selbst durch Herrn Chr. Beyel oder die Herren

*) Was den Beobachter aus der östlichen Schweiz betrifft, so ist seine Publikation der Auszüge aus einem noch nicht herausgegebenen Buche ohne Erlaubniß des Verfassers und Verlegers nichts anders als — **Literarischer Diebstahl!**

Meyer und Zeller, deutsche Bücher zu bestellen, wie Feuerbach's Wesen des Christenthum's, von dem im vorigen Jahre unter sächsischer Censur die zweite Auflage erschienen ist, und in welchem die ganze christliche Religion als eine Antiquität tractirt wird, oder wie Bruno Bauer's Kritik der evangelischen Geschichte der Synoptiker, oder wie die in der Stein'schen Buchhandlung in Nürnberg im Jahre 1830 erschienene, anfangs auf Anstiften der Geistlichkeit in Beschlag genommene, von der Regierung aber wieder frei gegebene Schrift: „Gedanken über Tod und Unsterblichkeit", — was gilt es, die genannten Buchhandlungeu — obschon die eine den Beobachter aus der östlichen Schweiz, die andere den christlich-germanischen Michel und Hanswurst von Fröhlich im Verlag hat — werden die Bestellungen mit Vergnügen und zur besten Zufriedenheit ihrer Kunden besorgen! Da sollte also das Gesetz einschreiten! Und vollends französische Bücher! Wie wenn bei den genannten Buchhandlungen Jemand bestellte: „Le Croyant détrompé, ou preuves évidentes de la fausseté et de l'absurdité du Christianisme, et de sa funeste influence dans la société, par Dubois, T. I. et II. Paris, 1835" — würden die Herren Chr. Beyel oder Meyer und Zeller sich durch den gotteslästerlichen Titel abhalten lassen, das Buch für ihre Kunden zu verschreiben? — Ich zweifle. Da sollte also das Gesetz einschreiten! — Aber damit wäre noch keineswegs Alles ge-

than. Was nützt es die Einfuhr solcher Bücher zu verbieten, wenn dieselben schon in den Bibliotheken des Landes stehen, wenn z. B. ich selbst bereit bin, jedem „Freunde der Religion in Gefahr" mit den schwachen und dennoch nicht ganz ungefährlichen Hilfsmitteln meiner eigenen Bibliothek zu dienen? — Man bewahrt das Publikum vor Herwegh's Heidenlied und es holt sich dafür die Pucelle von der Stadtbibliothek in Zürich! Da muß durchaus das Gesetz einschreiten! — Man bewahrt das Publikum vor Herwegh's Heidenlied und es leiht sich von mir die Guerre des Dieu! Hier vor Allem muß das Gesetz einschreiten!

Meine Winke werden nicht verloren gehen; und wenn neue Gesetzgeber in unserer Gesetzgebung diese Lücke, durch welche man einen Blick hinab in die Hölle thut, ausfüllen, so wird, wie zu erwarten steht, die Ausfüllung mit massivem Material geschehen. —

Den Gesetzen und der Gesetzgebung des Kantons Zürich gegenüber habe ich hiermit das Nöthige gesagt.

III.

Die Zulässigkeit atheistischer Schriften beurtheilt vom moralischen und religiösen Standpunkte.

„Nun, so mögen die Gesetze es erlauben und es ungestraft lassen, gottlose Schriften in die Welt zu senden" — werden

nun Viele sagen — „die öffentliche Meinung brandmarkt ein solches Treiben und die Verachtung aller Guten lastet auf denen, die es sich zu Schulden kommen lassen!" — Nicht doch, liebe Christen! ihr seid abermals im Irrthum. Ich will gar nicht von meinen eigenen Erfahrungen reden, obschon sie das Gegentheil beweisen. Ich will nicht hervorheben, daß ein guter Mensch nicht immer auch ein urtheilsfähiger Mensch sein muß. Ich will auch im Augenblick noch nicht Nachdruck darauf legen, daß in allen bewegten Zeiten, wie die unsrigen, die öffentliche Meinung sich gar Manches hat ab- und angewöhnen müssen. Ich will eurem Satz nur das Urtheil von Männern gegenüber stellen, die in der Geschichte der menschlichen Cultur einen Platz einnehmen, an dessen Schwelle ihr nicht reicht. Dann will ich mein eigenes letztes Wort sagen. — Zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurde Fichte des Atheismus angeklagt und vertheidigte sich gegen diese Anklage in zwei Schriften.*) In der einen derselben äußert er sich auf folgende Weise:

„Ueberhaupt, wo ist irgend ein kräftiger Mensch in der Weltgeschichte, durch welchen die Menschheit für ihre

*) Der Herausgeber des philosophischen Journals gerichtliche Verantwortungsschriften gegen die Anklage des Atheismus. Herausgegeben von J. G. Fichte. 1799. Und: J. G. Fichte's Appellation an das Publikum über die ihm beigemessenen atheistischen Aeußerungen. 1799.

wahre Bestimmug gewonnen habe, der nicht gegen die Religion — gewisser Menschen, versteht sich, und des bei weitem größten Theils seiner Zeitgenossen, kann man hinzusetzen — gestritten habe? Was auch irgend über die Religion vorgebracht werden mag, ist sicher zugleich gegen irgend jemandes Religion; und das Gegen läßt sich schlechterdings nicht aufheben, ohne das Ueber auszurotten. — Oder soll etwa auch hier ein Unterschied in den Menschen gemacht werden, sodaß nur gegen die Religion gewisser Personen, der Mächtigen, der Begünstigten, nicht geschrieben werden dürfe, und es im eigentlichen Sinne des Wortes privilegirte Religionen gebe, dagegen etwa die Religion anderer, der Gelehrten, der denkenden Köpf ohne politisches Gewicht, vogelfrei wäre, — und diejenigen, welche einen Vorrang in der Sinnenwelt haben, denselben auch in der Geisterwelt begehrten?

„So sind denn auch von jeher alle Gelehrte der Meinung gewesen, daß alles, selbst das heilloseste, ketzerischste, atheistische vor das gelehrte Publikum gebracht werden dürfe, und sogar solle. Ich verweise jeden, der dies bezweifelt, an Lessings Anti-Göze, in welchem die Gründe dafür in das hellste Licht gesetzt, und die Autoritäten der bewährtesten Kirchenväter und Gottesgelehrten aller Zeiten aufgestellt sind.“

Allerdings hat Lessing im Anti-Göze für Leute, die ihn gelesen haben, die Sache abgethan, und man braucht

nichts, als sich auf ihn zu beziehen und seine Urtheile, wie die von ihm beigebrachten Citate zu wiederholen. Es sei mir erlaubt, hier einige seiner Aeußerungen abdrucken zu lassen. Er findet an irreligiösen Schriften so wenig ein Aergerniß, hält dieselben für so wenig schädlich, daß er (Anti-Göze VI) den Wunsch ausspricht, nur so lange Bibliothekar in Florenz und zugleich Großherzog von Toscana zu sein, bis er die Bücher des Porphyrius gegen das Christenthum habe herausgeben können. Er möchte einige Zeit lang Benediktinermönch sein, in der Hoffnung, es möchte ihm ein glücklicher Zufall in irgend einer Klosterbibliothek einige alte Schriften gegen das Christenthum in die Hände fallen lassen, damit er sie herausgeben könne. Indem er von der irgendwo verborgen liegenden Schrift des Abälard über und gegen das Christenthum redet, ruft er aus: „Arme Scharteke: Gott führe dich mir in die Hände, ich lasse dich so gewiß drucken, so gewiß ich kein Benediktiner bin.“ Er citirt ein Urtheil von Wagenseil, dem Herausgeber der Tela ignea Satanae, der er beistimmt, nämlich: „Neque vero, non legere tantum haereticorum scripta, sed et opiniones illorum manifestare, librorumque ab iis compositorum, sive fragmenta aut compendia, sive integrum contextum, additis quidem plerumque confutationibus, aliquando tamen etiam sine iis, publice edere, imo et blasphemias impiorum ho-

minum recitare, viri docti piique olim et nunc fas esse arbitrati sunt."

„Das mag sein", werden manche unserer Leser sagen, „das mag sich für Gelehrte schicken, nicht aber für das größere Publikum, am wenigsten für das eigentliche Volk, welches durch dergleichen Schriften nur in seinem Glauben irre gemacht, nur geärgert wird, ohne etwas zu gewinnen." — Hören wir einige Stellen, die Lessing hierauf antwortet. Zu seinem Verketzerer, dem Pastor Göze, sagt er: „Oder meinen Sie auch, Herr Hauptpastor, daß es gleichviel, was die Verständigen im Verborgenen glauben, wenn nur der Pöbel, der liebe Pöbel fein in dem Gleise bleibt, in welchem allein ihn die Geistlichen zu leiten verstehen? Meinen Sie?" Und zu den friedsamen Leuten, welche sich der Ruhe des ungebildeten Volkes so annehmen und dieses nicht in seinem Glauben gestört haben wollen, spricht er: „O ihr Thoren! die ihr den Sturmwind gern aus der Natur verbannen möchtet, weil er dort ein Schiff in die Sandbank vergräbt, und hier ein anderes am felsigten Ufer zerschmettert! — O ihr Heuchler! denn wir kennen euch. Nicht um diese unglücklichen Schiffe ist euch zu thun, ihr hättet sie denn versichert: euch ist lediglich um euer eigenes Gärtchen zu thun, um euere eigene kleine Bequemlichkeit, kleine Ergetzung. Der böse Sturmwind! Da hat er euch ein Lusthäuschen abgedeckt, da die vollen Bäume zu sehr geschüttelt; da eure ganze kostbare Oran-

gerie, in sieben irdenen Töpfen, umgeworfen. Was geht es euch an, wie viel Gutes der Sturmwind sonst in der Natur befördert? Könnte er es auch nicht befördern ohne euerem Gärtchen zu schaden? Warum bläset er nicht bei euerem Zaune vorbei oder nimmt die Backen wenigstens weniger voll, sobald er an euern Grenzsteinen anlangt?

„Der Gewinn“ (nämlich bei „allen und jeden“ Angriffen auf die Religion) sagt er, „der Gewinn erstreckt sich auf alle Zeiten: der Verlust schränkt sich nur auf den Augenblick ein, so lange die Einwürfe noch unbeantwortet sind. Der Gewinn kömmt allen guten Menschen zu statten, die Erleuchtung und Ueberzeugung lieben: der Verlust trifft nur wenige, die weder wegen ihres Verstandes, noch wegen ihrer Sitten in Betracht zu kommen verdienen. Der Verlust trifft nur die paleas levis fidei, nur die leichte christliche Spreu, die bei jedem Windstoße der Verzweiflung von den schweren Körnern sich absondert und auffliegt. Mag doch von dieser Spreu verfliegen so viel als da will; das gute Korn bleibt um so reiner zurück! sagt Tertullianus. „Avolent quantum volent paleae levis fidei quocunque afflatu tentationum, eo purior massa frumenti in horrea domini reponetur.“

Von diesen Schwachgläubigen, welche an der freiesten Untersuchung des Glaubens ein Aergerniß nehmen, sagt Lessing in's Besondere: „Nun ist, soviel ich, mit Erlaubniß des Herrn Hauptpastor Goeze, davon verstehe, die letzte

Absicht des Christenthums nicht unsere Seligkeit sie mag herkommen woher sie will: sondern unsre Seligkeit vermittelst unserer Erleuchtung; welche Erleuchtung nicht bloß als Bedingung sondern als Ingredienz zur Seligkeit nothwendig ist; in welcher am Ende unsre ganze Seligkeit besteht. Wie ganz also dem Geiste des Christenthums zuwider, lieber zur Erleuchtung so vieler nichts beizutragen, als wenige vielleicht ärgern wollen! Immer müssen diese wenige, die niemals Christen waren, niemals Christen sein werden, die bloß unter dem Namen der Christen ihr undenkendes Leben so hinträumen; immer muß dieser verächtliche Theil der Christen vor das Loch geschoben werden, durch welches der bessere Theil zu dem Lichte hindurch will. Oder ist dieser verächtlichste Theil nicht der wenigste? Muß er wegen seiner Vielheit geschont werden? — Was für ein Christenthum hat man denn bisher gepredigt, daß dem wahren Christenthume noch nicht einmal der größere Haufe so anhängt, wie sich's gehört? Wenn nun auch von diesen Namenchristen sich einige ärgerten; einige von ihnen, auf Veranlassung freigeisterischer Schriften, sogar erklärten, daß sie nicht länger sein wollten, was sie nie waren: was wäre es denn nun mehr?.... Ich mag gern keinen Wurm vorsätzlich zertreten; aber wenn es mir zur Sünde gerechnet werden soll, wenn ich einen von ungefähr zertrete: so weiß ich mir nicht anders zu rathen, als daß ich mich gar nicht rühre. Jede Bewegung

im Physischen entwickelt und zerstöret, bringt Leben und Tod; bringt diesem Geschöpfe Tod, indem sie jenem Leben bringt: soll lieber kein Tod sein und keine Bewegung? oder lieber, Tod und Bewegung?"

Und nun die letzte Stelle, die ich aus diesem Schatze von Urtheilen über diesen Gegenstand hier beibringen will, eine Stelle, die mich zu dem führt, was ich selbst noch zu sagen habe. Der Pastor Goeze hatte es Lessing gemacht, wie es unsere Septembristen so manchem Manne gemacht haben, dessen Person oder dessen Ansichten und Wirksamkeit ihnen im Wege war, — er hatte ihn dem nicht urtheilsfähigen Theile des Publikums durch Verketzerung verhaßt zu machen gesucht. „Herr Goeze spricht also mit dem Pöbel die Sprache des Pöbels, und schreit, daß mein Ungenannter die Apostel als Betrüger und Bösewichter lästere. — Das klingt! Das thut Wirkung! — Vielleicht aber auch nicht. Denn auch der geringste Pöbel wird, wenn er nur von seiner Obrigkeit gut gelenkt wird, erleuchteter, gesitteter, besser: anstatt, daß es bei gewissen Predigern ein Grundsatz ist, auf dem nämlichen Punkte der Moral immer und ewig stehen zu bleiben, auf welchem ihre Vorfahren vor vielen hundert Jahren standen. Sie reissen sich nicht von dem Pöbel, — aber der Pöbel reißt sich endlich von ihnen los."

Ich bin hiermit von Lessings Zeiten wieder auf die unsrigen und auf den engeren Schauplatz der Verketzerungen

zurückgekehrt, denen das Literarische Comptoir sich durch die beiden vorliegenden Schriften ausgesetzt hat, und denen ich persönlich schon früher, wenn auch auf weniger beachtenswerthe Weise, ausgesetzt gewesen bin; und ich fühle mich erfrischt von dem guten Glauben an das Volk, welchen ein scharfer, kritischer, sich keiner phantastischen Täuschung hingebender, mit einem unendlichen Schatze des Wissens ausgerüsteter Geist, wie Lessing, in obigem Schlußsatze ausspricht.

Die heftigsten Gegner und die freudigsten Anhänger unserer Zeit, besonders wie sie sich im westlichen Europa ausspricht, kommen darin überein, ihr eine entschieden demokratische Richtung zuzuerkennen. Diese Richtung hat unsere Zeit; die einzige Frage kann nur sein, ob dieselbe zum Guten führt oder zum Bösen? Soviel ist gewiß, daß, wenn diese Richtung die Oberhand behält, ihre Ursache, nämlich das Eindringen der Bildung ins Volk, zugleich in erhöhtem Grade ihre Wirkung sein wird. Ein gebildetes Volk, d. h. ein Volk, bei welchem die Bildung Gemeingut der Massen ist, muß immer ein suveränes Volk werden; und ein suveränes Volk muß immer bald, wenn es seine Suveränetät nicht wieder veräußern will, ein gebildetes Volk werden. Suveränetät eines Volkes und Pöbelhaftigkeit der großen Masse desselben können auf die Dauer nicht zusammen bestehen. Was soll man also verwerfen, was soll man, wo es besteht, abschaffen, — die Suveränetät des Volkes oder seine Pöbelhaftigkeit? Soll man versuchen, das suverän

gewordene Volk, weil es noch nicht Bildung genug hat und weil Manche an der Möglichkeit allgemeiner Bildung desselben zweifeln, wieder unter eine — versteht sich humane — Vormundschaft zurückzuführen (sofern eine humane Vormundschaft eines der Vormundschaft widerstrebenden Volkes nicht eine Unmöglichkeit ist), oder versuchen, das Volk von der Vormundschaft und zugleich von der Pöbelhaftigkeit zu befreien?

Diese Frage, die sonst nur eine Frage des Egoismus war, ist jetzt auch eine Frage des geistigen und moralischen Muthes geworden. Wozu hast du mehr Muth — so lautet, nach der Wendung, die die Dinge in unserer Zeit genommen, jetzt vorzugsweise die Frage — wozu hast du mehr Muth: den Kampf durch Gewalt und List mit dem nach seiner Mündigkeit ringenden Volke — sei es zu seinem oder zu deinem Besten aufzunehmen? — oder: dich zu allen den Opfern zu verstehen, die du dir auflegen mußt oder auflegen lassen mußt, wenn das Volk von seiner Pöbelhaftigkeit, also, vor Allem, von den Gründen derselben, befreit werden soll? Andere mögen schwanken oder umgekehrt entschieden sein; ich für mein Theil glaube an die Demokratie, an die Aufhebung des Pöbels, an die künftige Allgemeinheit eines der Humanität entsprechenden Volkslebens. Und wenn ich an diese glaube, will und muß ich auch für dieselbe wirken. Es gibt aber nur eine Art dafür zu wirken, und diese ist, das Eindringen wahrer Bildung ins Volk zu befördern, den wesentlichen Gegensatz

zwischen Gebildeten und Ungebildeten, Eingeweihten und Profanen, Wissenden und Glaubenden aufzuheben. Wenn dieser Gegensatz wirksam geworden ist, indem bei uns das Volk sich in die Fragen der wissenschaftlichen Theologie eingemischt hat*), so wird eine Gegenwirkung natürlich sein, durch welche die wissenschaftliche Theologie sich mehr als früher in das Volksleben einmischt. In diesem Sinne war auch vom Literarischen Comptoir eine populäre Bearbeitung des Lebens Jesu von Strauß verlegt worden, wofür uns ein konservatives Blatt so weit verketzerte, daß es die Herausgabe dieser Bearbeitung „ein moralisches Verbrechen erster Größe" nannte. Ich habe darauf damals, es war im März vorigen Jahres in einem Artikel des „Schweizerischen Republikaners" geantwortet, den ich, weil sein ganzer Inhalt hieher gehört, hier abdrucken lasse:

„Die Stellung der Parteien in der religiösen Frage." **)

„Besser ist ein Irrthum, den Du selber gefaßt,
Als alle Wahrheit, die Du auswendig gelernet hast."
Sallet.

„Zürich, den 28. März. Der Beobachter aus der östlichen Schweiz verlangt vom Landboten ein religiöses Glaubensbekenntniß — „eine offene Erklärung, bei

*) Ich habe den 6. September, ich mag im Uebrigen über denselben denken was ich will, immer als einen Fortschritt der Demokratie betrachtet.

**) Schweizerischer Republikaner, 1843. Nro. 26.

welcher die Partei behaftet werden kann.“ Wir wollen sehen, was der Landbote thun wird. Jedenfalls ist die Zumuthung von Seiten des Beobachters eine Lächerlichkeit. Werden die Liberalen des Kantons Zürich etwa, damit der Landbote dem Beobachter Rede stehen könne, eine Volksversammlung halten und über ein Glaubensbekenntniß — eine Winterthurer Konfession — abstimmen? Oder könnte der Beobachter, wenn je der Landbote ohne eine solche Abstimmung sich ausspräche, dabei die liberale Partei „behaften“? — Das Behaften geht eben bei den Bekennern der geistigen Freiheit nicht so leicht, wie bei den orthodoxen Anhängern des Beobachters, für die dieser nur den Katechismus braucht abdrucken zu lassen, um im Namen aller das ausführlichste wirkliche oder vorgebliche Glaubensbekenntniß abgelegt zu haben. — Oder will vielleicht der östliche Beobachter das Christenthum geistiger auffassen, als es im Katechismus steht? Möge er sich darüber erklären! So lange er dies nicht thut, halten wir uns für seinen Glauben an den Katechismus und behalten uns vor, ihn nächstens daraus zu examiniren. — Es ist ein schönes, praktisches Buch — der Katechismus — für einen guten, orthodoxen Christen! — Aber die Bekenner der geistigen Freiheit, so wenig sie etwas dawider haben würden, wenn einer der Ihrigen durch den freien Gebrauch seiner Vernunft zu dem unerschütterlichen Glauben an jedes Katechismus- oder Bibelwort käme, — so wenig sie ein

solches Ergebniß der Kritik beeinträchtigen würden, haben bis jetzt keinen Katechismus für ihre Ueberzeugungen und halten einen solchen wirklich für ganz überflüssig, da eine gemeinsame Liebe zur Wahrheit, ein gemeinsames Streben sie zu finden, ein hinreichendes Band unter ihnen bildet.

Der Republikaner hat es schon früher ausgesprochen, daß ein gemeinsames Glaubensbekenntniß der liberalen Partei unmöglich ist, weil es im Charakter der liberalen Partei begründet liegt, daß sie für jeden Einzelnen das Recht der individuellen Freiheit der Ansichten in Anspruch nimmt und vertritt. Die liberale Partei ist die Partei der Bewegung und Zukunft. Ihr Kopf ist und bleibt der Radikalismus, mag dagegen eingewendet werden, was da will. Dieser aber betrachtet unsere Zeit als eine Zeit des Uebergangs, als das Werden eines neuen Zustandes der Menschheit. Welcher dieser Zustand sein wird — darüber mögen die Anhänger der Bewegung theils ganz, theils halb im Dunkeln, und die, welche sich ein Bild der Zukunft gemacht haben, unter sich uneinig sein; — darin aber kann keine Verschiedenheit Statt finden, darin müssen Alle für Einen stehen, daß Keinem das Recht freier Ueberzeugung und freier Meinungsäußerung verkümmert werde. Denn aus dem Kampfe der Ansichten und Verhältnisse soll sich eben die theoretische und praktische Wahrheit, — soll sich die homogene positive Zukunft mit ihren Ueberzeugungen, ihren Anschauungsformen und ihrer Wirklichkeit gestalten, — ein

Zustand, in welchem die Freiheit und Gleichförmigkeit eines neuen demokratischen Volkslebens den Radikalismus **überflüssig macht**.

Die Zukunft muß sich negativ wider die Gegenwart verhalten. Darin ist es begründet, daß der Radikalismus, welcher eben die Zukunft in der Gegenwart vertritt, gegen letztere seine negative Seite kehrt. Wenn aber darum der östliche Beobachter meint, daß wir Lust hätten, uns in „**das leere Nichts**“, in „**einen dunkeln Abgrund**“ zu stürzen, so bedauern wir um des Beobachters willen, dem dieser Sturz große Genugthuung verursachen würde, daß wir viel positivere Gelüste haben, als einen solchen Selbstmord. Der wahre **thatkräftige** Radikalismus trägt einen Januskopf, das eine, kriegerische Gesicht der Gegenwart, das andere, friedliche der Zukunft zugekehrt. Hinter der Kritik ruht ihm in heiterer Phantasie das lebendige Bild einer schönern, bessern Zeit; hinter der vernichtenden Feindschaft lebt seine Begeisterung und Liebe für wahres gesundes Leben der Völker und der Einzelnen, eine Liebe, die es ihm leicht macht, es zu ertragen, wenn er von Heuchlern und Egoisten, von gutmüthigen Einfaltspinseln, oder auch vom Volke selbst, für dessen Erhebung und Befreiung von leiblichen und geistigen Fesseln er wirkt, und das bekanntlich nicht immer weiß, was es thut, verdächtigt und verleumdet, geschmäht und verabscheut wird. Das „leere Nichts“, den „dunkeln Abgrund“, überlassen

wir also dem östlichen Beobachter zu eigenem Gebrauche für sich und seine Freunde, und wenn es ihm auch gelingt, das ungeheure Loch mit den Blättern seines Katechismus zu überkleistern, so wird er damit nichts erreichen, als daß er eine verdeckte Grube bereitet, in die er selbst mit anderem Plunder, wenn seine Zeit gekommen ist, hinabstürzen wird.

Wahrhaft komisch ist es, wenn der östliche Beobachter in der Herausgabe der populären Bearbeitung des Lebens Jesu von Strauß „ein moralisches Verbrechen erster Größe" erblickt, für welches leider das Strafgesetzbuch keinen Paragraphen habe, welches aber dennoch seiner „gerechten Strafe" nicht entgehen werde. Wenn wir, wie es wirklich der Fall ist, die Ergebnisse der neuesten theologischen Kritik im Wesentlichen für richtig und der Wahrheit gemäß halten, — sollen wir dann nicht das ganze Volk dessen theilhaftig machen, was wir für die Wahrheit erkennen? Die Frage, ob diese Wahrheit das Glück der Gedankenlosigkeit stört und das Volk in das Meer des Zweifels wirft oder nicht, kann uns von nichts abhalten; im Gegentheil, das Volk wird diese Krisis ganz und vollständig durchmachen müssen, wenn es sich jemals zur ganzen Würde menschlicher Freiheit erheben will. — Wir theilen nicht die Ansicht, daß eine systematische Philosophie allgemein an die Stelle der Volksüberzeugungen gesetzt werden könne. Wir sind überzeugt, daß die Wahrheit, wo

sie als **Gemeingut** der Völker und der Menschheit auftritt, zugleich anschaulich und praktisch auftreten und also Vernunft, Gefühl, Phantasie und Willen gemeinsam, also den ganzen Menschen auf einmal in Anspruch nehmen muß. Aber ein solches Auftreten der Wahrheit soll auf der andern Seite einer abstrakten Form derselben keinen Eintrag thun, dieselbe in keiner Weise hemmen, so wenig als sich die Philosophie von der Poesie gehemmt sieht; — vor Allem jedoch soll die auf diese Weise als Gemeingut auftretende Wahrheit lebendig und thatkräftig sein und wirklich die Menschen gleichförmig durchdringen. Sie soll lebendig sein, also in ihren Anschauungs- und Darstellungsformen geschmeidig, der Fortentwicklung des Lebens nachgebend, von der Phantasie erwärmt, nicht in Dogmen erstarrt, mit denen das Bild, welches nur der Phantasie genügen soll, die ungebührliche Prätension macht, die Sache selbst zu sein und der Vernunft Genüge zu leisten. — Sie soll thatkräftig sein, sich also nicht dogmatisch in Lehren beruhigen, die nicht gehalten werden, die man herbetet, während man jeden Versuch ihrer Verwirklichung für Narrheit, ja für Verbrechen erklären würde,*) — soll sich nicht in Gefühlsschwelgerei verlieren, die zu jedem kräftigen Handeln unfähig macht, — soll auch nicht durch die Verweisung auf das Jenseits von der Verwirklichung der Herrschaft der Ge-

*) Man denke nur an die Aussprüche über das Eigenthum, welche das neue Testament hier und da enthält.

rechtigkeit und Schönheit im Diesseits abhalten. — Sie soll die Menschen gleichförmig durchdringen und nicht sich als eine unklare niedere Vorstellungsweise einer halb oder ganz pöbelhaften Volksmasse dem klareren Wissen der Eingeweihten gegenüber stellen. Auf diese lebendige, thatkräftige, demokratische Weise, innig mit Schönheit und Gerechtigkeit zu einem freien Volksleben verbunden, welches alle politischen und socialen Verhältnisse umfaßt und durchdringt, wird die Wahrheit in der Zukunft wieder ihre Herrschaft geltend machen, und wenn dieses Ziel erreicht sein wird, hat auch die Kritik ihr Ziel erreicht und sich überflüssig gemacht, und der Widerstreit zwischen der Philosophie und der mit der Politik zu einem Ganzen verschmolzenen Religion ist beseitigt, indem beide wie Abstraktion und Leben friedlich und sich gegenseitig bedingend neben einander hergehen.

Wer läugnet, daß das Christenthum, wie es sich uns gegenwärtig darstellt, neben den Hindernissen zu einem solchen Leben der Menschen auch die Grundidee desselben — die Idee der allgemeinen Brüderschaft der Menschen — enthält? Erfaßt nur gerade diese Idee, ihr guten Christen, und verwirklicht sie! wir werden uns in dieser Richtung treffen. — Helfet den Armen, aber nicht mit einem Bettelalmosen, auch nicht mit Wechseln auf die Zukunft, die ihr selbst euch nicht zu scontiren getraut; nein, erhebt das Volk aus seinem herabgewürdigten geistesstum-

pfen Zustande! — Weil ihr aber nichts thut, um das Christenthum, — welches in dieser praktischen Beziehung eben die wahre Humanität ist, zu der sich eben so wohl die anderen Religionen emporarbeiten können und der auch einige sehr nahe gekommen sind — eben in dieser Beziehung zu verwirklichen: weil ihr zankt und haßt, ehrgeizig und herrschsüchtig seid, für eure Schätze zittert, diese Welt unter euch theilt und das Volk auf den Himmel vertröstet, so muß sich das Volk selbst helfen. Es muß die Krisis durchmachen, durch die die europäische und mit ihr die übrige Menschheit einem verjüngten Leben entgegengeht, und so dürfen auch die mit dieser Krisis unvermeidlich verbundenen Beängstigungen und Schmerzen nicht gescheut werden."

Das Urtheil, mit dem ich hier schließe, sagt dasselbe was Lessing ausspricht, und dasselbe, was Luther sagt, indem er ausruft: „Aergerniß hin, Aergerniß her, Noth bricht Eisen und hat kein Aergerniß. Ich soll der schwachen Gewissen schonen sofern es ohne Gefahr meiner Seelen geschehen mag. Wo nicht, so soll ich meiner Seelen rathen, es ärgere sich dann die ganze oder halbe Welt".

Wenn ich vom Eindringen der Bildung in das Volk gesprochen habe, so kenne ich recht gut die Einwürfe, welche dagegen gemacht worden sind Ich weiß was über Halbbildung und Verbildung gesagt worden ist, und müßte ich das Eine von Beidem wählen, so wollte ich lieber un-

sere Philosophen in Männer des Volkes als die Männer des Volkes in Philosophen umwandeln. Ich weiß recht wohl, daß in den Zeiten der äußersten Verbildung das Volk, welches von dieser nicht berührt wurde weil es von der Bildung nicht berührt wurde, die Quelle eines neuen Heiles für die Gesellschaft, der Schoos gewesen ist, aus dem ein neues Leben geboren wurde. Aber dieser dunkle Schoos mußte vom Lichte befruchtet werden, wenn er gebären sollte.

Der Gegensatz zwischen der gebildeten Gesellschaft und dem dunkeln Leben des Volkes ist der zwischen Reflexion und Anschauung, zwischen Abstraction und wirklichem Leben, zwischen Speculation und unmittelbarer gemüthskräftiger That. Dieser Gegensatz besteht im Leben des Einzelnen, wie in dem der Gesellschaft. Wie er aber niemals den einzelnen Menschen ganz in zwei Theile, die nichts mehr gemein haben, spalten darf, so darf er auch die Gesellschaft nicht in zwei abgesonderte sich entgegenstehende Massen, nicht in zwei besondere Gesellschaften spalten. Wo eine solche Spaltung und Absonderung eingetreten, ist der Organismus der Gesellschaft erkrankt und kann nur durch eine Krisis geheilt werden, durch eine verstärkte Wechselwirkung der beiden Elemente, die um so gewaltsamer sein wird, je unnatürlicher die Auseinanderhaltung derselben gewesen war. Je mehr die innere Lebenskraft der Gesellschaft erschlafft ist, um so mehr wird sich die

Abstraction vom Leben absondern, die Abstraction todt und das Leben geistlos werden; je mehr die Lebenskraft in die Gesellschaft zurückkehrt, um so mehr werden Abstraction und Leben auf einander einwirken. So hat die Gesellschaft eine Reihe von Krisen durchzumachen, in welchen bald das eine bald das andere der beiden geistigen Elemente die Oberhand gewinnt. Die Krisis von 1830 gab bei uns dem Element der Bildung, die von 1839 dem Element des Volklebens die Oberhand. Und wenn 1839 dieses letztere sich einen Eingriff auf das Gebiet des erstern erlaubte, so wird jetzt dieses wieder, wie vor 1839, das Umgekehrte versuchen.

Aber mit diesen in der Natur der Entwickelung des öffentlichen Lebens unvermeidlich gegebenen sich wiederholenden Schwankungen verbindet sich im Leben der Gesellschaft eine langsame Bewegung der Gegensätze gegen einander. Das Volk wird gebildeter, die Bildung wird volksmäßiger. Das Volk überwindet den Druck und die Unbändigkeit des physischen Lebens, die Bildung überwindet ihren überflüssigen Apparat, ihre Kleinigkeitskrämerei und ihren Eigensinn. Je weiter aber die Bildung fortschreitet, um so mehr von ihrem für wesentlich gehaltenen Schatze wird zum überflüssigen Apparat geworfen, um so mehr erscheint als unwesentliche Kleinigkeitskrämerei, um so mehr als unbegründeter Eigensinn. Das gebildete Leben wird einfacher und freier, während die Bildung in das Volks-

leben eindringt und dieses künstlicher macht. So müssen endlich beide auf ihrem entgegengesetzten Wege zusammentreffen. — Auf der Möglichkeit dieses Zusammentreffens beruht die Möglichkeit der modernen Demokratie, die Möglichkeit einer neuen volksmäßigen Cultur; auf der Möglichkeit dieses Zusammentreffens beruht alles, was man in unseren Tagen von der sogenannten Socialreform erwartet.

Der Lebenspunkt dieser Frage, — die oberste Bedingung dieses Zusammentreffens, die Möglichkeit seiner Möglichkeit, liegt — in der Religion. —

Ist es möglich, daß jemals die höchsten Ueberzeugungen des Volkes auch dem Denker genügen, nicht seinen Wahrheitsinn beleidigen und reizen und seine Wahrheitsliebe ärgern, den Ergebnissen seines Denkens entsprechen, ihn als die einfachste und schönste Form dieser Ergebnisse so mit Freude erfüllen, daß er überall, wo er nicht denkt sondern lebt, sich ihnen selbst hingibt, daß er nur denkt als Philosoph aber lebt als ein Mann des Volks? — Ist dies möglich? — Und ist es möglich, daß die Abstractionen des Denkers sich hinreichend aufklären und vereinfachen, um dem Volke zugänglich zu werden, — daß sie aufhören, dem Volke zweideutig und ärgerlich zu sein, — daß sie vom Volke geachtet werden als die schärfsten Formen des Bewußtseins dessen, was in seinem eigenen Herzen mit Gefühl, Wille und That verwachsen unmittelbar lebendig

ist — daß das Volk sich an ihnen freut als an dem reinsten Ausdrucke der menschlichen Vernunft? — Ist es möglich, daß das Volk nur lebt als Volk, aber denkt, wenn es denkt, als Philosoph? — Ist es dahin zu bringen, daß die Religion nichts anderes ist als die gelebte Philosophie, die Philosophie nichts anders als die gedachte Religion? —

Man kann sich zu diesen Fragen an hundert Punkteu in der Weltgeschichte veranlaßt fühlen, — in keinem Augenblicke aber sind sie so praktisch gewesen, in keinem Augenblicke hat ihre bejahende Antwort so nahe gelegen, wie jetzt. Und unsere Zeit müßte eine andere sein, als sie ist, sie müßte nicht demokratisch sein, wie sie ist, wenn ihr Glaube nicht eine bejahende Antwort enthielte. Ja dieser Glaube selbst schon gehört zu der demokratischen Religion, die philosophisch und volksthümlich zugleich ist. Dieser Glaube ist der Glaube der Menschheit an sich selbst, enthält die Hoffnung der Menschheit auf sich selbst und die Liebe der Menschheit zu sich selbst! In dieser Dreieinigkeit ist die ganze Zukunft der Menschheit enthalten.

Doch ich vergesse mich. Ich habe mein Büchlein mit einer gemeinen Geschichte begonnen und darf es nicht so erhaben beschließen. Ich habe als angeklagter Buchhändler begonnen und darf nicht als Philosoph und Prophet aufhören.

Lessing hat von einer ketzerischen Schrift des Abälard gesagt: „Arme Scharteke! Gott führe dich mir in die Hände, ich lasse dich so gewiß drucken, so gewiß ich kein Benediktiner bin!“ — — Es liegt irgendwo im Dunkel verborgen der ganze Nachlaß Edelmann's: Arme Scharteke! Gott führe dich mir in die Hände, ich lasse dich so gewiß drucken — und sollte es auch in Zürich nicht erlaubt sein — so gewiß ich ein radikaler Buchhändler bin!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fröbel, Julius,

Das Verbrechen der Religionsstörung nach den Gesetzen des Kantons Zürich
Eine Beleuchtung zur Belehrung des Volkes, angeknüpft an den Prozeß des Literarischen Comptoirs wegen der beiden Schriften: 'Das entdeckte Christenthum', und 'Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz'

Zürich ; Winterthur 1844

Crim. 207 u-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395262-4